

Betäubungsmittelrecht

Siebler LL.M., M. A.

Schmidt, NJW 2017, 2876 f.; Exner, JuS 2019, 211 ff.

Inhalt der Einheit

- Begriffserläuterungen des Betäubungsmittelrechts (§ 1 BtMG, Anlage I-III)
- Straftatbestände
 - §§ 29 bis 30b BtMG
- Möglichkeiten der Einstellung § 29 V BtMG
- Kronzeugenregelung § 31 BtMG
- Möglichkeit des Absehens von Verfolgung § 31a I BtMG

Heroin

- Herkunft
 - Schlafmohn aus Opium
- Darreichung
 - Fixen
 - Sniefen
 - Inhalieren
 - Essen
- Wirkung
 - Starke (kurzfristige) Euphorie
 - Vollständige Sorglosigkeit
 - Schläfriger andauernder Zustand
 - Antriebs- und Aktivitätsverlust
- Preis:
 - 30 € bis 50 € pro Gramm (44 €) 2018





Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG

Wirkstoff: Diamorphin

Konsumformen:

intravenöse Injektion, Rauchen,
Sniefen

Konsumeinheit:

50 mg bis 250 mg mit Wirkstoffgehalt
bis 25%

Nachweisbarkeit:

im Urin: 2 bis 3 Tage

im Blut: mehrere Stunden bis Tage

Heroin



Cannabis

- Herkunft
 - Hanf (weibliche Cannabispflanze)
- Formen (Cannabis als Oberbegriff)
 - Marihuana (getrocknete Blüten)
 - Haschisch (Harz der Blüten)
- Darreichung
 - Rauchen
 - Essen (Kekse)
- Wirkung:
 - Reaktionsverlangsamend
 - Stimmungsverändernd
 - Wahrnehmungsverändernd
 - Muskelkoordinationsstörend
 - Störung der Gedächtnisleistung
- Preis:
 - Haschisch 2,50 € bis 10 € pro Gramm (8,90 €) 2018
 - Marihuana 5 € bis 15 € pro Gramm (10,2 €) 2018



Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG

Cannabisblätter u. -blüten (Wirkstoff: THC)

Konsumformen:

Rauchen

Konsumeinheit:

durchschnittlich 15 mg

Nachweisbarkeit:

im Blut: 5 bis 8 Stunden

im Urin: bis 3 Tage (bei einmaligem Konsum) bis 100 Tage (bei chronischem Konsum)

Marihuana



Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG

Cannabisharz (Wirkstoff: THC)

Konsumformen:

Rauchen oder Essen (eingebacken in Plätzchen)

Konsumeinheit:

durchschnittlich 15 mg

Nachweisbarkeit:

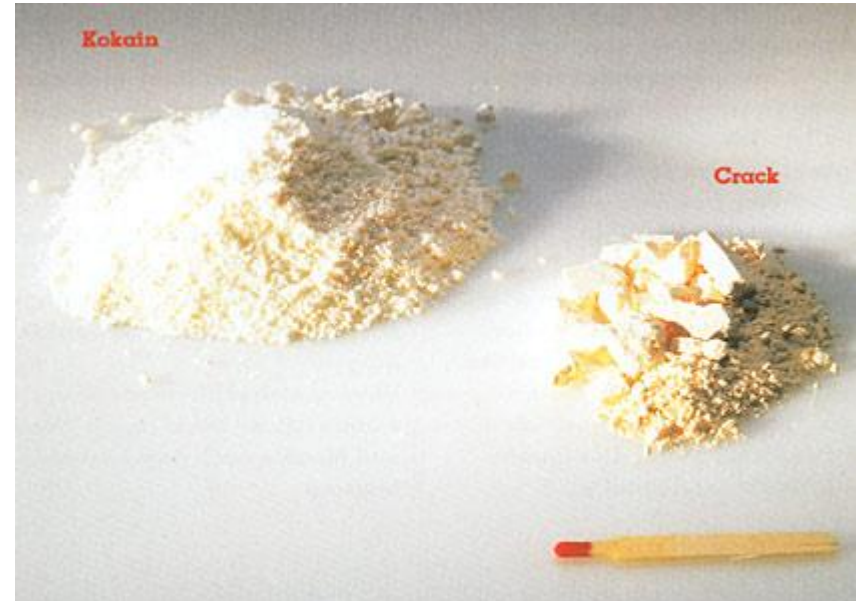
im Blut: 5 bis 8 Stunden

im Urin: bis 3 Tage (bei einmaligem Konsum) bis 100 Tage (bei chronischem Konsum)

Haschisch

Kokain

- Herkunft
 - Koka- Pflanze
- Formen
 - Kokain
 - Crack (mit Backpulver)
- Darreichung
 - Sniefen
 - Essen
 - Fixen
 - Rauchen (Crack)
- Wirkung:
 - Macht sehr agil
 - Euphorisch
 - Redselig
 - Aggressiv
 - Schmerzunempfindlich
- Preis:
 - Kokain 30 € bis 100 € pro Gramm (70,3 €) 2018
 - Crack ab 5 € pro Stein (49,3 € pro Gramm) 2018





Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG

Konsumformen:

Rauchen mittels in pfeifenähnlichen Gefäßen

Konsumeinheit:

100 mg

Nachweisbarkeit:

Abbauprodukt Benzoyllecgonin

im Urin: 1 bis 4 Tage

im Blut: 1 bis 4 Tage

Crack

Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG

Konsumformen:

Einnahme durch die Nase; seltener intravenöse Injektion

Konsumeinheit:

Kokain: je nach Toleranz 10 mg bis 200 mg

Nachweisbarkeit:

Abbauprodukt Benzoyllecgonin

im Urin: 1 bis 4 Tage

im Blut: 1 bis 4 Tage

Kokain



LSD

- Herkunft
 - Mutterkorn
- Darreichung
 - Lutschen
 - Einnehmen (Lösung, Tablette)
 - Konsumeinheit heißt „Trip“
- Wirkung:
 - Halluzinogen
 - Kältegefühl
- Preis:
 - 10 € bis 20 € pro Trip (11 €) 2013





Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG

Wirkstoff: Lysergsäurediethylamid

Konsumformen:

Einnahme in Form von Papiertrips oder Tabletten

Konsumeinheit:

25 µg bis 250 µg

Nachweisbarkeit:

im Urin: 1 bis 4 Tage

im Blut: 1 bis 4 Tage

LSD

Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG

Wirkstoff: GHB

Konsumformen:

Einnahme in Tabletten-
/Pulverform oder durch Trinken

Konsumeinheit:

0,5 g bis 2,5 g

GHB

Nachweisbarkeit:

im Blut: 6 bis 7 Stunden

im Urin: 12 bis 14 Stunden



Amphetamine (Speed)

- Herkunft
 - Synthetisch
- Darreichung
 - Sniefen
 - Einnehmen
 - Spritzen
- Wirkung:
 - Aufputschend
 - Wachmachend
 - Euphorisierend
- Preis:
 - 5 € bis 20 € (11,3 €) 2018



Methamphetamin (z. B. Crytsal)

- Herkunft
 - Chemische Labore
 - Derivat des Amphetamins + Methyl Bestandteil
- Darreichung
 - Oral
 - Nasal
 - Rauchen
- Wirkung:
 - Siehe Amphetamine
- Preis:
 - 60 € bis 85 € pro Gramm (84 €) 2018



Anlage II zu § 1 Abs. 1 BtMG

Wirkstoff: Methamphetamin

Konsumform:

Oral oder Inhalieren der Dämpfe nach Erhitzen

Konsumeinheit:

0,1 mg

Nachweisbarkeit:

im Urin: 1 bis 3 Tage

im Blut: bis zu 6 Stunden

Crystal



Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG

Wirkstoffe: MDMA/MDA/MDE

Konsumform:

Einnahme in Tablettenform

Konsumeinheit:

50 mg bis 150 mg

Nachweisbarkeit:

im Urin: 1 bis 3 Tage

im Blut: bis zu 6 Stunden

Ecstasy

Rauchgiftpreise 2018

(Rauschgiftkurier 2018)

- VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH -



Durchschnittliche inländische Rauschgiftpreise 2018

Straßenhandelspreise in € / g bzw. 1 Stück

	Heroin	Kokain	Amphetamin	Ecstasy/Tabl.	Cannabisharz	Cannabiskraut	Crack	LSD/Trip	Crystal	Pilze	Rohopium
2018	44,0 €	70,3 €	11,3 €	7,1 €	8,9 €	10,2 €	49,3* €	10,0 €	84,0 €	8,5 €	11,0* €

Großhandelspreise in € / kg bzw. 1.000 Stück

Handelsmenge 0,5 bis < 1,5 kg bzw. 500 bis < 1.500 KE

	Heroin	Kokain	Amphetamin	Ecstasy/Tabl.	Cannabisharz	Cannabiskraut	Crack	LSD/Trip	Crystal	Pilze	Rohopium
2018	28.000 €	43.188 €	3.505 €	2.687 €	3.069 €	5.046 €	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	32.667* €	keine Erkenntnisse	3.970** €

Handelsmenge 1,5 bis < 10 kg bzw. 1.500 bis < 10.000 KE

	Heroin	Kokain	Amphetamin	Ecstasy/Tabl.	Cannabisharz	Cannabiskraut	Crack	LSD/Trip	Crystal	Pilze	Rohopium
2018	21.500* €	27.000** €	2.575* €	1.625* €	4.333* €	4.225 €	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse

Handelsmenge 10 bis < 100 kg bzw. 10.000 bis < 100.000 KE

	Heroin	Kokain	Amphetamin	Ecstasy/Tabl.	Cannabisharz	Cannabiskraut	Crack	LSD/Trip	Crystal	Pilze	Rohopium
2017	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	800** €	1.200** €	keine Erkenntnisse	3.500* €	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse	keine Erkenntnisse

Quelle: BKA SO 21-Lage

Die dargestellten Preise basieren auf Zulieferungen aus 15 Bundesländern.

*Mittelwert basiert auf sehr geringer Datengrundlage (weniger als fünf Bundesländer)

**Wert basiert auf der Zulieferung aus nur einem Bundesland

47/2014 Illicit Drugs Laboratories Dismantling, 11 Mar, Part 3



Recorded Webinar
Illicit Drugs
Laboratory Dismantling
March 11, 2014



Werner Verbruggen
Europol



Illicit Drugs Laboratories Dismantling, 11 Mar, Part 3



Recorded Webinar
**Illicit Drugs
 Laboratory Dismantling**
 March 11, 2014



Werner Verbruggen
 Europol



Illicit Synthetic Drug Laboratories Synthetic drug production - Cost-Benefits

**Example: Dutch average
 MDMA production site:**

Yield per cycle: 40 kg of MDMA

**Estimated price equipment =
 btw. 20 – 25.000 Euro**

**Estimated price chemicals =
 est. 75.000 Euro**

Equipment: Pressure Reaction
 Vessel / pressure regulators / valves /
 vacuum pumps / vacuum separators +
 filters / drying oven / granulator /
 mixer / tableting machine / punches /
 vacuum seal machine / separation
 funnels / several glassware / buckets,
 barrels, tubs / mixing device / vacuum
 flask / vacuum separator / distillation
 machine / separators

Chemicals: PMK / methylamine /
 mono methanol / PTO / methanol /
 Isopropyl alcohol / hydrogen gas /
 ether / acetone / hydrochloric acid gas/
 cellulose / lactose / talk / magnesium
 stearate / colour substance



Illicit Drugs Laboratories Dismantling, 11 Mar, Part 3



Recorded Webinar
Illicit Drugs
Laboratory Dismantling
March 11, 2014



Werner Verbruggen
Europol



Illicit Synthetic Drug Laboratories

Synthetic drug production- Cost Benefits

Average NL production output:
40 kg MDMA per cycle > (@100-150 mg MDMA per tablet):
40 * 8 000 = **320,000 tablets**

Income NL from 320.000 tablets:

At tableting Unit, 0.50 Euro	= 160.000 Euros
Wholesale trade, 1.00 Euro	= 320.000 Euros
Mid level trade, 1.50 Euro	= 480.000 Euros
Street level trade, 4.00 Euro	= 1.280.000 Euros

Income - global market - 320.000 Tablets:

Netherlands - 4.00 Euro tablet	= 1.280.000
France - 9.00 Euro tablet	= 2.880.000
UK - 9.00 Euro tablet	= 2.880.000
USA - 27.50 Euro tablet	= 8.800.000
Australia - 28.00 Euro tablet	= 8.960.000



Khat

- Herkunft
 - Khat-Strauch
- Darreichung
 - Kauen der Sträucher
- Wirkung
 - Euphorisch
 - Gesprächig
 - Beruhigende Wirkung



Neue psychoaktive Substanzen (Legal Highs)

- Herkunft
 - Getrocknete Pflanzenteile
 - Synthetische Cannabinoide
- Darreichung
 - Rauchen
- **Wirkung:**
 - Kräutermischungen siehe Cannabis
 - Badesalze/ Research Chemicals siehe Amph.
- **Preis:**
 - Kräutermischungen ca. 10 €
 - Badesalze 10 € bis 30 €
 - Research Chemicals 5 € bis 20 €



§§ 29 ff BtMG

STRAFTATEN NACH DEM BTMG

Grundsätzliches zu den Strafnormen

- Rechtsgut
 - Individuelle Gesundheit
 - Aber: Konsum selbst ist straflos
 - Ausnahme: andere Rechtsgüter, z.B. im Straßenverkehr
 - Volksgesundheit
 - Familie, Jugend
- Versuch
 - § 29 II BtMG
- Fahrlässige Begehung
 - § 29 IV BtMG (Vergehen)
- Besonders schwere Fälle
 - § 29 III BtMG (Verbrechen)
- Qualifikation
 - §§ 29a, 30, 30a BtMG (Verbrechen)
- Allgemeiner Teil des StGB
 - Versuch, Rücktritt
 - Täterschaft & Teilnahme
- Nebengesetze: Arzneimittelgesetz (AMG)
- Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG)

Allg. Prüfschema bei BtM-Delikten

- Obj. Tatbestand
 - Sachliche Anwendung gem. §§ 1 I i. V. m. § 2 I BtMG
 - Tathandlung
 - Keine erforderliche Erlaubnis gem. § 3 I BtMG
- Subj. Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Aufbau unterschiedlich)
- Qualifikation vgl. u. a. §§ 29a f. BtMG (obj. + subj.)
- RW/Schuldhaftigkeit
- Strafzumessungsregeln vgl. § 29 III BtMG

Betäubungsmittel

§ 1 BtMG Betäubungsmittel

- (1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

Alle Stoffe die nicht erfasst sind, sind nicht strafbar (Bestimmtheitsgrundsatz)!!!

- Ausnahme das neue Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Substanzen (NpSG) v. 26.11.16 Patzak, NSTZ 17, 263 f.
 - Erwerb und Besitz von NpS jedoch straflos; nicht so bei dem BtMG vgl. § 29 BtMG
 - NpSG beinhaltet verwaltungs- (§ 3 III NpSG) sowie strafrechtliche (§ 4 NpSG) Regelungen
 - NpS können auch präventiv sichergestellt werden, wenn Einbezug in die Anlage unmittelbar bevorsteht und diese vom Inland ins Ausland gebracht werden sollen (VGH Mannheim, BeckRS 2019, 1526)

Verwaltungsrechtliches Verbot

Handeltreiben, Inverkehrbringen

Herstellen

Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Erwerb, Besitz, Verabreichen

Eigenes Herstellen oder Verbringen von NPS zum Eigenkonsum = straflos

Gründe: Keine Pönalisierung von Erwerb und Besitz wie im BtMG; Händlerebene (Verhältnismäßigkeit, nicht alle Stoffe in den Stoffgruppen sind psychoaktiv wirksam Bestimmtheitsgrundsatz)

Strafrechtliches Verbot

Handeltreiben, Inverkehrbringen, Verabreichen

→ Strafgrund: Bestrafen der Weitergabe von NPS

Herstellen und Einfuhr

→ zum Zwecke des Inverkehrbringens

Strafrahmen: Grundtatbestand: GS o. FS bis zu 3 Jahren

Qualifikationen: zB gewerbsmäßiger Handel, bandenmäßige Begehung, Abgabe an Minderjährige

Strafrahmen Qualifikationen: FS 1-10 Jahre; Minder schwerer Fall: FS von 3 Monaten – 5 Jahre

- TKÜ-Maßnahmen sogar möglich vgl. § 100a Nr. 9a StPO

Anlagen zum BtMG

- ☞ Die Anlagen sind jeweils dreispaltig aufgebaut.
 - ☞ Spalte 1 enthält die **International Nonproprietary Names** (INN) der Weltgesundheits-organisation (z.B. „Amfetamin“),
 - ☞ Spalte 2 andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen wie **Kurzbezeichnungen** oder Trivialnamen (z.B. „Amphetamin“), und
 - ☞ Spalte 3 die **chemische Stoffbezeichnung** (z. B. (RS)-1 -Phenylpropan-2-ylazan).
- ☞ Vorteil des Anlagensystems des BtMG ist, dass die Bundesregierung die Anlagen nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ändern oder ergänzen kann (§ 1 Abs. 2 BtMG). Dadurch wird der langwierige Weg durch das Gesetzgebungsverfahren vermieden, so dass viel schneller auf Änderungen in der Rauschgiftszene reagiert werden kann.

Betäubungsmittel

- **Anlage I:**
nicht verkehrs- und verschreibungsfähige Betäubungsmittel
 - Stoffe dürfen nur ausnahmsweise und nur zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse gebraucht werden
 - Stoffe sind jedoch grds. gesundheitsschädlich und nicht für therapeutische Zwecke erlaubt
 - Erlaubnis gem. § 3 I BtMG ist nur für wissenschaftliche Zwecke möglich
- **Anlage II:**
verkehrsfähig, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel
 - In der Regel Roh- oder Ausgangsstoffe für die Industrie z. B. Cocain
 - Erlaubnis gem. § 3 I BtMG ist möglich
- **Anlage III:**
verkehrsfähig und verschreibungsfähige Betäubungsmittel
 - Stoffe für die Substitution von Drogenabhängigen
 - Cannabis zu therapeutischen Zwecken als Fertigarzneimittel oder Rohmaterial über Apotheke

§§ 2 f. BtMG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Allg. Prüfschema bei BtM-Delikten

- Obj. Tatbestand
 - Sachliche Anwendung gem. §§ 1 I i. V. m. § 2 I BtMG
 - Tathandlung
 - Keine erforderliche Erlaubnis gem. § 3 I BtMG
- Subj. Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Aufbau unterschiedlich)
- Qualifikation vgl. u. a. §§ 29a f. BtMG (obj. + subj.)
- RW/Schuldhaftigkeit
- Strafzumessungsregeln vgl. § 29 III BtMG

Hauptanwendungsfälle § 29 BtMG

- Strafbarkeit von einfachen Mengen unter § 29 I BtMG erfasst
- § 29 I Nr. 1: wer, Betäubungsmittel **unerlaubt (§ 3)**
 - **anbaut,**
 - **herstellt,**
 - **mit ihnen Handel treibt,**
 - sie (BtM), **ohne Handel zu treiben, einführt,**
 - ausführt,
 - **veräußert,**
 - abgibt,
 - sonst in den Verkehr bringt,
 - **erwirbt** oder
 - sich in sonstiger Weise verschafft,
- Erlaubnis gem. § 3 BtMG ist tatbestandsausschließend (BGH, NStZ 96, 338)
- Rauschgiftutensilien, Anhaftungen und Rückstände von Betäubungsmitteln fallen nicht unter § 29 BtMG (Körner, § 29 BtMG, Rn. 1076)
 - *Der Konsum von Drogen ist jedoch erlaubt!*

Anbau

- **Definition**
 - Erzielen pflanzlichen Wachstums durch gärtnerische Bemühungen
- **Zum Anbau gehören**
 - die Keimung der Samen bis zum Wurzelaustritt,
 - das Aussäen, Gießen und Düngen,
 - das Bewässern, Belichten und Besonnen,
 - das Pflanzen, Kreuzen, Aufbinden und Stützen,
 - das Eintopfen und Einzäunen sowie
 - das Schützen der Anbaufläche
 - Besitz von Samen genügt grds. nicht, wenn für legalen Anbau z. B. Nutzhanf vgl. § 24a BtMG
- **Nicht aber:**
 - das Abschneiden, Ernten, Trocknen, Einweichen und sonstiges Bearbeiten des abgetrennten Pflanzenmaterials (= **Herstellen**)

Anbau § 3 I Nr. 1 BtMG

Unternehmenstatbestand

- der Eintritt des (Anbau-)Erfolges ist nicht erforderlich
- Nicht erforderlich, dass bereits Wirkstoffe entstanden sind oder Erntereife eingetreten ist
- Anbaumotiv grds. unbedeutend auch Zucht als Zierpflanzen reicht aus
- Keine besondere Kulturform, keinen besonderen Betrieb und keinen besonderen Umfang notwendig

Anbauformen

- Anbau muss
 - weder in landwirtschaftlichem Umfang erfolgen
 - noch im landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb
 - oder in der freien Natur
- Treibhaus, Wohnungen, Saatkästen, Blumentöpfen
- Es genügt die Aufzucht einer Pflanze
 - OLG Düsseldorf NJW 1985, S. 693
- Besitz von Samen noch kein Anbau aber Besitz von Betäubungsmitteln § 29 I 1 Nr. 3 BtMG

Herstellen

- **Definition**
 - § 2 I Nr. 4 BtMG
- **Erläuterung**
 - **die Gewinnung** (mechanische und/oder chemische Trennung von BtM-Pflanzen und deren Produkten), z. B.
 - das Abschneiden, Trocknen, Einweichen und sonstiges Bearbeiten des abgetrennten Pflanzenmaterials
 - **die Anfertigung** (chemische Entwicklung von halb- oder vollsynthetischen BtM in Laboren)
 - **das Zubereiten** (alle Mischungs-Streckungs- und Lösungsvorgänge)
 - § 2 I Nr. 2 BtMG = chemische oder mechanische Verarbeitung
 - Z. B. Beimischen von Streckmitteln unter Heroin
 - **das Be- und Verarbeiten** der BtM
 - Mechanische oder chemische Veränderung von BtM ohne neue Stoffeigenschaften zu generieren
 - z.B. das Formen von Rohopium in Kugeln o.a., das Einfüllen und Kennzeichnen von BtM
 - **Reinigen**
 - Mechanische oder chemische Befreiung von Fremdstoffen
 - **Umwandeln**
 - Mechanische oder chemische Veränderung, so dass neue Stoffeigenschaften entstehen

Handel treiben

- Definition
 - Jede **eigennützige**, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern, auch wenn nur auf einmalig gerichtet
 - Vs. Tathandlung (Veräußerung) = dort keine Gewinnerzielungsabsicht
- Erläuterungen
 - Unternehmensdelikt
 - kein Erfolg erforderlich
 - Daher bereits Erwerb der Drogen zum Weiterverkauf tatbestandsmäßig und nicht der Weiterverkauf; kriminalistische Erfahrungen entscheidend
 - Versuch = Vollendung
 - § 29 II BtMG
 - Weite Auslegung aber verfassungskonform BGH, StV 2006, 19 (22)
 - Besitz nicht erforderlich
 - Erfüllung eines BtM-Geschäftes nicht erforderlich aber konkrete Anbahnung oder auch das Eintreiben des Kaufpreises (BGH, StV 1995, 641), verbindliche Verkaufsangebote
 - Kuriertätigkeit oder Vermittlung= Beihilfe zum Handeltreiben, solange nur eine Randfigur und keine Eigennützigkeit erkennbar

Eigennützigkeit

- Definition
 - Handeln des Täters wird vom Streben nach Gewinn geleitet oder er sich irgendeinen anderen materiellen oder objektiv messbaren immateriellen persönlichen Vorteil verspricht
- Erläuterungen
 - Ungeschriebenes subjektives Merkmal
 - Materielle Vorteile
 - Entgelt (mehr als Selbstkosten)
 - Arbeitsverhältnis (BtM-Lieferung o.ä. gehört zur Aufgabe)
 - Immaterielle Vorteile
 - Dienstleistungen (Aufbewahrung von BtM, Beschaffen von Waffen, Ausweisen o.ä.)
 - Sexuelle Leistungen

Beihilfe zum Handeltreiben, wenn die eigene Wohnung zur Verfügung gestellt wird? (BGH, v. 28.03.2019, Az. 1 StR 598/18)

- Der wesentliche Punkt ist die konkret Beihilfehandlung!
- *„Hierbei erfüllt allein die Kenntnis und Billigung [Duldung] eines Wohnungsinhabers von der Lagerung von Betäubungsmitteln und deren Verkauf aus der Wohnung heraus durch einen Dritten **nicht** die Voraussetzungen strafbarer Beihilfe. Ebenso wenig begründet es ohne Weiteres die Strafbarkeit des Wohnungsinhabers, dass er gegen den Betäubungsmittelhandel in seiner Wohnung nicht vorgegangen ist. Dies käme vielmehr nur in Betracht, wenn er als Wohnungsinhaber rechtlich verpflichtet gewesen wäre, gegen den in seiner Wohnung betriebenen Betäubungsmittelhandel einzuschreiten (§ 13 Abs. 1 StGB). Eine solche Rechtspflicht des Wohnungsinhabers ist aber grundsätzlich nicht gegeben (vgl. BGH, NStZ 2010, 221 f.).“*
- Eine Beihilfe wäre nur denkbar gewesen, wenn die Inhaberin darüber hinaus *aktiv* z. B. Verkaufshandlungen umgesetzt hätte

Verklammerung

Handeltreiben

besitzlos möglich

(Besitz)

erwerb
en

*mit Besitz
verbunden*

einfüh
ren

*mit Besitz
verbunden*

anbau
en

*mit Besitz
verbunden*

herstel
len

*mit Besitz
verbunden*

anderer
Umgang

*mit Besitz
verbunden*

Fallbeispiel

Anton ist ein Dealer. Er bestellt bei seinem Lieferanten Daniel telefonisch 1 kg Marihuana, um dieses nach der Lieferung gewinnbringend an seine Stammkunden weiterzuverkaufen. Daniel sagt ihm eine Lieferung für kommende Woche zu. Das Gespräch wurde von den Ermittlungsbehörden abgehört und beide wurden daraufhin festgenommen.

Es liegt bereits ein vollendetes Handeltreiben (hier sogar in nicht geringer Menge) durch beide Beteiligte vor.

Fallbeispiel

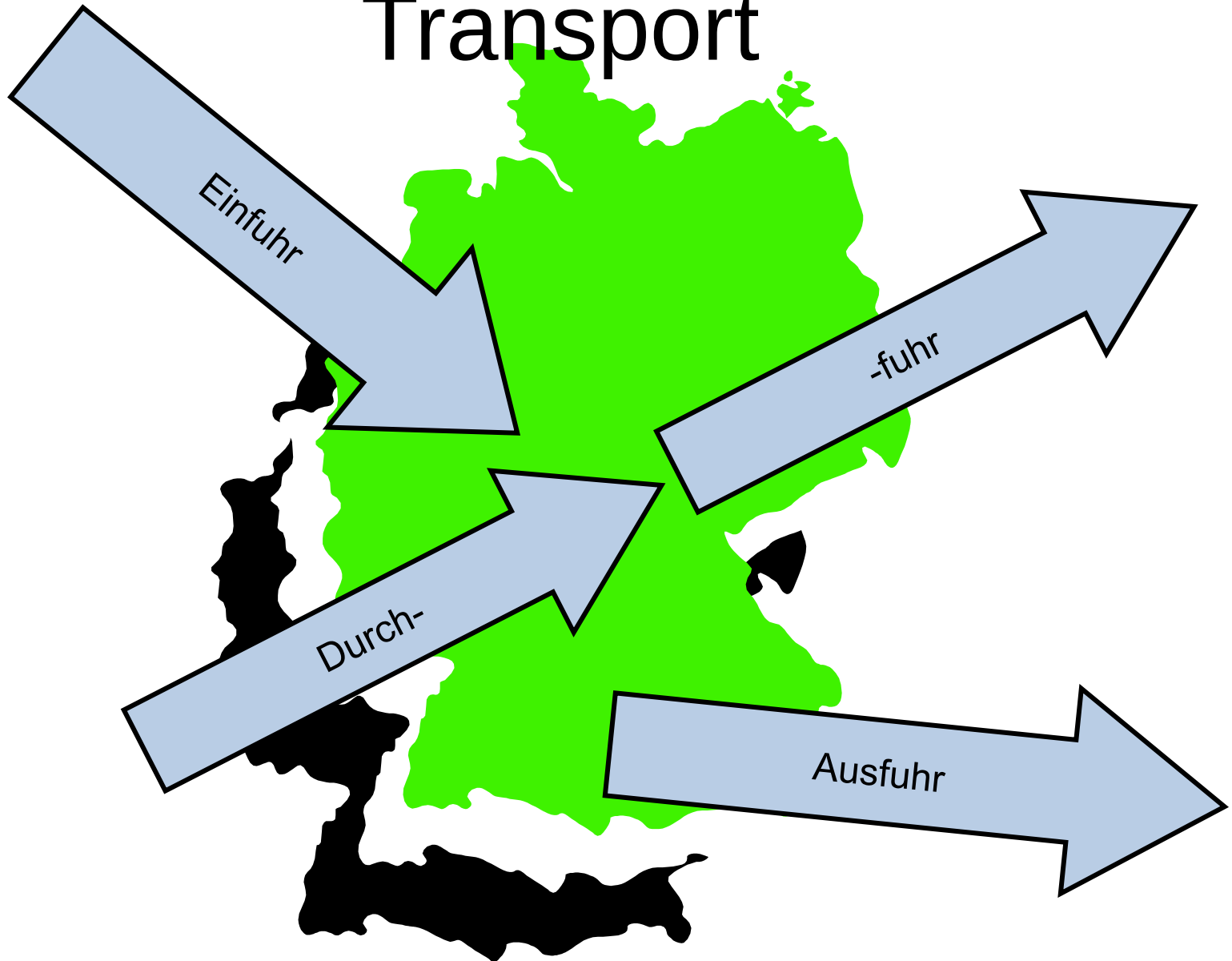
Anton ruft seinen Lieferanten Daniel an und erkundigt sich nach der Lieferung von 1 kg Marihuana. Da Daniel jedoch befürchtet, ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten zu sein, möchte er Anton das gewünschte Marihuana nicht verkaufen. Das Gespräch wurde von den Ermittlungsbehörden abgehört und Anton daraufhin festgenommen.

Diesmal hat Anton nur ein versuchtes Handeltreiben (in nicht geringer Menge) begangen.

Transport

- Einfuhr vgl. § 2 II 1 Var. BtMG
 - Verbringen von Betäubungsmittel aus dem Ausland in den Geltungsbereich des BtMG
 - Einstieg in den Zug im Ausland ohne Zwischenstopp in die BRD (+)
 - Das Erwerben der BtM, um sie später einzuführen im Ausland (-)
 - Das Fahren ins Ausland zum BtM-Erwerb zwecks Einfuhr (-)
- Ausfuhr vgl. § 2 II 2 Var. BtMG
 - Verbringen von Betäubungsmittel aus dem Geltungsbereich des BtMG ins Ausland
- Durchfuhr vgl. § 2 II 3 Var. BtMG
 - Beförderung durch den Geltungsbereich des BtMG, ohne dass diese durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zu Verfügung stehen
- Erläuterung
 - Abgrenzung Einfuhr/Durchfuhr
 - Einfuhr = tatsächliche Verfügungsgewalt im Inland
 - Durchfuhr= Keine tatsächliche Verfügungsgewalt

Transport



Veräußern

- Definition
 - Der Täter veräußert Betäubungsmittel, wenn er einem anderen entgeltlich (rechtsgeschäftliche Vereinbarung) aber uneigennützig die tatsächliche Verfügungsgewalt über Betäubungsmittel verschafft
- Erläuterungen
 - Entgeltlich
 - Der Täter erlangt eine Gegenleistung
 - Er erlangt aber keinen Gewinn und strebt diesen auch nicht an
 - Tatsächliche Verfügungsgewalt
 - Muss übertragen werden
 - Abnehmer kann die Betäubungsmittel nach Belieben verbrauchen oder weitergeben

Abgeben

- Definition
 - Der Täter gibt Betäubungsmittel ab, wenn er die tatsächliche Verfügungsgewalt ohne Gegenleistung (Gegensatz zur Veräußerung) auf einen anderen überträgt
- Erläuterungen
 - Abgeben
 - Der Täter erhält keine Gegenleistung bzw. es ist nicht ermittelbar, ob er eine erhält
 - Z. B. durch Schenkung, Verschenken, Hinterlegen,
 - Aufteilen eines Drogenvorrates unter Konsumenten
 - Verfügungsgewalt
 - Muss verschafft werden (s.o.)

Sich in sonstiger Weise verschaffen

- Definition
 - In sonstiger Weise verschafft sich Betäubungsmittel, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erlangt, jedoch nicht auf abgeleitetem Weg.
 - Auffangtatbestand, wenn keine spezieller Handlung gegeben
- Erläuterungen
 - Besitzerlangung genügt
 - Ohne Vereinbarung
 - z.B. Diebstahl, Raub, Erpressung
 - Liegt eine Vereinbarung vor, ist es Erwerb
 - Wegwerfen von BtM, welches die Gefahr begründet, dass Dritte das BtM finden

Erwerb

- Definition
 - Betäubungsmittel erwirbt, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber auf abgeleitetem Wege in einverständlichem Zusammenwirken mit dem Vorbesitzer durch Rechtsgeschäft erwirbt.
- Erläuterungen
 - Besitz im zivilrechtlichen Sinn
 - Mittelbarer Besitz (§ 868 BGB) genügt
 - Besitzdiener (§ 855 BGB) genügt nicht

Besitzen § 29 I Nr. 3 BtMG

- Definition:
 - *Es muss ein „tatsächliches Herrschaftsverhältnis“ herbeigeführt und aufrechterhalten werden UND es muss ein „Herrschaftswille“ (für ein gewisse Dauer) bestehen (BGH, Beschl. v. 25.09.2018, Az. 3 StR 113/18; BGH, NStZ 20, 41)*
 - Es *besitzt nicht*, wenn die Betäubungsmittel zum unmittelbaren Verbrauch überlassen worden sind (Abgebender insoweit wegen unmittelbaren Verbrauch überlässt strafbar nach § 29 I Nr. 6 b BtMG)
 - In Entscheidungen wurde der Besitz bejaht:
 - Auftragsgemäßer Transport über 15 Minuten
 - Auftragsgemäßer Transport über 100 Meter, ohne dass der Auftraggeber noch Einwirkungsmöglichkeiten hatte
 - BtM zu einem anderen bringen, um diesen zu versorgen
 - Entsteht zwischen der Empfangnahme und dem Verbrauch eine Zeitspanne, in deren Rahmen eine beliebige Verfügbarkeit gegeben ist, oder entfernen sich Übergebender oder Empfänger voneinander, bevor der Konsum erfolgt ist, erlangt der Empfänger die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel
- Der Besitz wurde verneint, sofern das BtM zum sofortigen (!) restlosen (!) Konsum in verbrauchsgerechter Menge erhalten wird.
- Eine Erlaubnis ist im obj. Tatbestand nicht erforderlich, da Besitz **nicht** in § 3 BtMG aufgeführt ist

Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch § 29 I

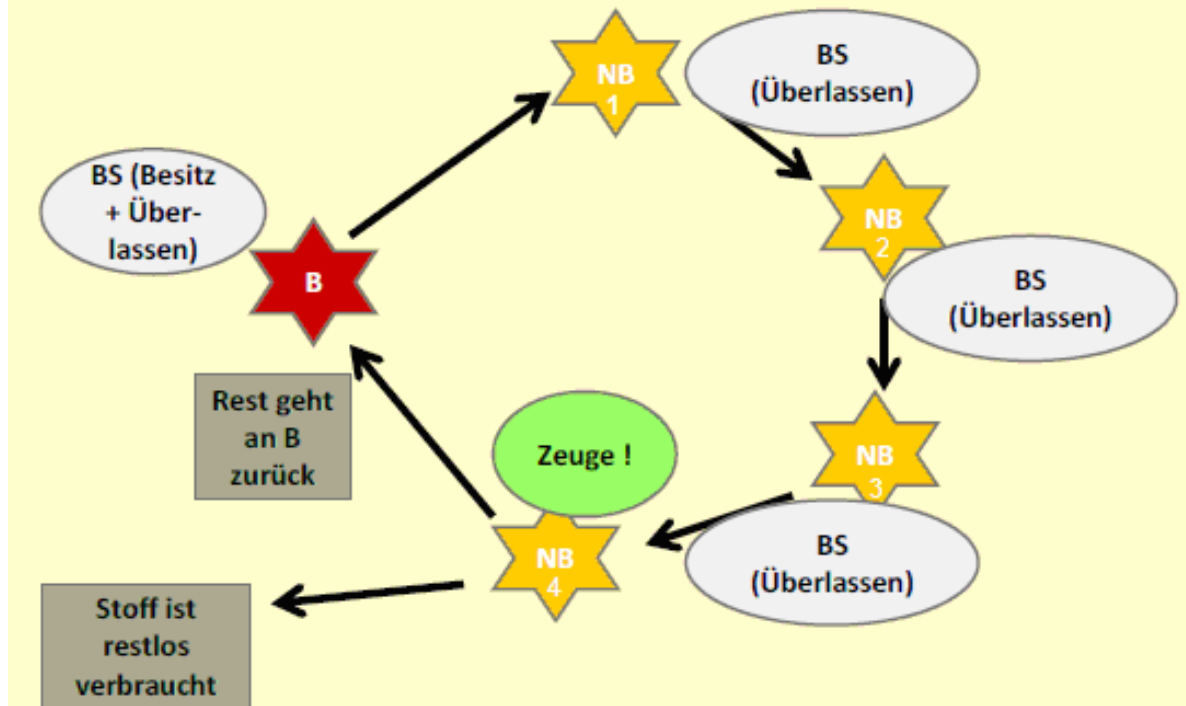
Nr. 6 b BtMG

- Definition
 - Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch liegt dann vor, wenn er einem anderen Zugang zu Betäubungsmitteln verschafft, jedoch ohne ihm Verfügungsgewalt (keine tatsächliche Sachherrschaft) zu verschaffen, und die Betäubungsmittel sofort an Ort und Stelle verbraucht werden sollen.
- Erläuterungen
 - Der Verbrauchende erlangt keinen Besitz an den Betäubungsmitteln.
 - Überlassung nur gegenüber Nichtbesitzern möglich, da kein Besitz vorausgesetzt
 - Besitz verbleibt beim Überlassenden
 - Straffrei wenn Erlaubnis gem. § 13 I BtMG (z. B. Arzt)
- Relevant beim Drogenkonsum in einer Gemeinschaft

A stellt seinem Freund B einen mit Haschisch gefüllten Joint zum gemeinsamen Konsum zur Verfügung. Strafbarkeit aller Beteiligten?

- A strafbar wegen Verbrauchsüberlassung, da er die Verfügungsgewalt erhält
- B straflos, da Verbrauchsüberlassung nur ggü. Nichtbesitzern möglich aber A weiterhin Besitzer, da er die tatsächliche Sachherrschaft hat

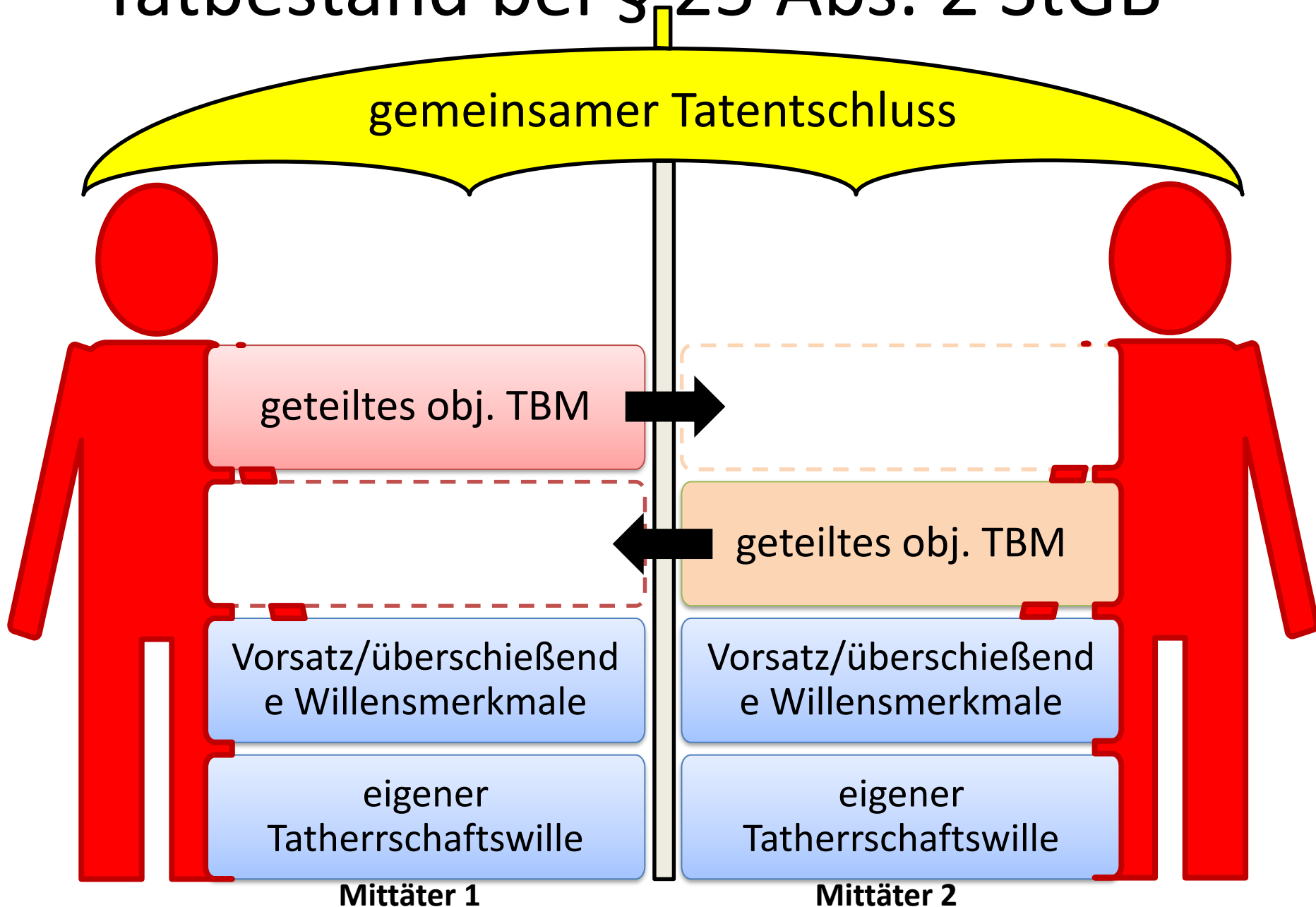
Kreis der „Beschuldigten“ und „Zeugen“ angesichts eines
möglichen straflosen Konsumaktes
(„B“ = Besitzer, „NB“ = Nichtbesitzer“)



Nur NB4 bleibt straffrei, weil er nicht „besitzt“ und ein strafbares „Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch“ nur gegenüber Nichtbesitzern möglich ist

- NB4 mittäterschaftliche Begehung möglich, da der Ablauf ihm bekannt ist (siehe nachfolgende Folie)

Tatbestand bei § 25 Abs. 2 StGB



Verschaffen/Gewährung einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch gem. § 29 I Nr. 11 BtMG

- Unbefugter Verbrauch meint, wenn keine entsprechende ordnungsgemäße Verschreibung vorliegt
- Verschaffen ist die günstige Gelegenheit, durch die der Konsum erheblich erleichtert wird
 - Z. B. Bereitstellen von Räumen (Ausnahme § 10a BtMG)
- Gewährung liegen bereits die günstigen Gelegenheiten vor
- Strafbarkeit der Eltern/Lehrer nicht Nr. 11 sondern § 13 I StGB, da Garantenstellung

Tatvarianten des § 29 BtMG:

1. Prüfungsschritt: § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

- Anbau
- Herstellung
- Erwerb/Verschaffen
- Einfuhr/Ausfuhr
 - Veräußern
 - Handeln



hilfsweise

2. Prüfungsschritt: § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 lit. b

- Verbrauchsüberlassung



hilfsweise

3. Prüfungsschritt: § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

- Besitz

BtMG - Systematik

Verschaffender (Verkäufer)	Habender (Käufer)	Produzent
Handel treiben gem. § 3 I Nr. 1 BtMG	Erwerb gem. § 3 I Nr. 1 BtMG	Herstellung gem. § 2 Nr. 4/ § 3 I Nr. 1 StGB
Veräußern gem. § 3 I Nr. 1 BtMG	Besitzen	Transport gem. § 2 II/ § 3 I Nr. 1 BtMG
Abgeben gem. § 3 I Nr. 1 BtMG	Sich in sonstiger Weise verschaffen	Anbau gem. § 3 I Nr. 1 BtMG
Überlassen zum unmittelbaren Gebrauch gem. § 3 I Nr. 1 BtMG		
Sonst in den Verkehr bringen gem. § 3 I Nr. 1 BtMG		

Konkretisierung der Tat

Bezogen auf den sog. "objektiven Tatbestand" (nicht subjektiv!) bedeutet dies z.B. im Falle des Handeltreibens mit BtM gem. § 29 Abs. 1 BtMG, dass die Ermittlungen die Feststellungen ermöglichen müssen,

- **Wer**
- **an wen**
- **welche Art von Betäubungsmitteln in**
- **welcher Menge**
- **wann, wo, zu welchem Preis**
- **und wie oft verkauft hat.**

Allg. Prüfschema bei BtM-Delikten

- Obj. Tatbestand
 - Sachliche Anwendung gem. §§ 1 I i. V. m. § 2 I BtMG
 - Tathandlung
 - Keine erforderliche Erlaubnis gem. § 3 I BtMG
- Subj. Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Aufbau unterschiedlich)
- Qualifikation vgl. u. a. §§ 29a f. BtMG (obj. + subj.)
- RW/Schuldhaftigkeit
- Strafzumessungsregeln vgl. § 29 III BtMG

Erlaubnis § 3 I, II BtMG

- das Handeln muss unerlaubt sein
- Diese genannten Handlungen (s. o.) bedürfen einer Erlaubnis durch das
 - Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte
 - Siehe VG Köln (Urteil v. 22.7.14, Az. 7 K 4447/11) Erlaubnis zum Anbau von Cannabis vgl. § 3 II BtMG
- das Fehlen der Erlaubnis ist also ein (eigenes) Tatbestandsmerkmal
- daher ist in jedem Einzelfall festzustellen, ob die Tathandlung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG bedarf, ob ein Ausnahmefall nach § 4 BtMG vorliegt
 - Erlaubnis gem. § 4 BtMG z. B. Ärzte und Apotheken
- Liegen diese nicht vor, ist §§ 29 ff. BtMG erfüllt
- Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 5 BtMG
 - Ausnahme bei Selbsttötung mit Drogen § 5 I Nr. 6 BtMG als vereinbar mit APR anzusehen, zu entscheiden, wann und wie man sterben möchte: **nur** wenn schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden vorhanden ist (BVerwG, NJW 17, 2215; NJW 2019, 2789)

Merke:

-  Die Erlaubnis zum Umgang mit BtM wird auf Antrag vom Bundesinstitut für Medizin und Arzneimittel erteilt. Voraussetzungen hierfür sind ein anerkanntes Bedürfnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln, z.B.
 -  zu beruflichen Zwecken sowie
 -  die erforderliche Sachkunde gemäß § 6 BtMG.
-  Bei den Erlaubnisinhabern handelt es sich vorwiegend um Pharmahersteller und Großhändler. Nur, wenn es sich um Betäubungsmittel der Anlage II oder III handelt, ist zu prüfen, ob eine Erlaubnis vorliegt.

Merke:

-  Laut § 4 Abs. 2 BtMG bedürfen Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit keiner Erlaubnis nach § 3 BtMG. Dies gilt auch für Polizeibeamte, die gemäß den Polizeigesetzen von Amts wegen mit der Gefahrenabwehr und gemäß § 163 Abs. 1 S. 1 StPO mit der Strafverfolgung betraut sind.
-  Ein als Lockspitzel eingesetzter Polizeibeamter oder ein verdeckter Ermittler einer Polizeibehörde können sich wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Inverkehrbringens strafbar machen, wenn sie sich Zugang zur Betäubungsmittelszene durch einen sogenannten Vertrauensverkauf verschaffen wollen.
 -  Der Rechtfertigungsgrund des § 4 Abs. 2 deckt eine solche Weitergabe nicht.
 -  Darunter kann nur der Ankauf bzw. die Inbesitznahme von Betäubungsmitteln fallen, nicht aber die Weitergabe mit der Gefahr, dass der Abnehmer die Betäubungsmittel unkontrolliert in den Verkehr bringt oder die Betäubungsmittel von diesem konsumiert werden.
 -  Auch der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB scheidet in diesen Fällen aus, da zum Zeitpunkt der Handlung noch keine gegenwärtige Gefahr besteht, sondern eine solche erst erzeugt wird.

Merke:

-  Wegen des Tatbestandes des Inverkehrbringens kann im Einzelfall auch der in der Strafverfolgung eingesetzte Beamte strafbar sein. Überlässt er z.B. demjenigen, den er als Täter überführen möchte, zum Zwecke der Vertrauensbildung eine kleine Menge Drogen zu Prüfwzwecken, so kann dies grundsätzlich noch nach § 4 Abs. 2 BtMG erlaubnisbefreit sein.
-  Allerdings müssen sich bereits zuvor Ermittlungen gegen die betreffende Person wegen Verstoßes gegen das BtMG gerichtet haben. Nicht beschuldigte Personen darf der Ermittler nicht kriminalisieren. Auch wenn jedoch ein Beschuldigter, der zuvor Empfänger des Rauschgifts war, dieses an einen Dritten weitergibt, hat der Beamte in der Person des zuvor versorgten Verdächtigen einen Umsatz ausgelöst, für den er nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG unter dem Tatbestandsmerkmal Inverkehrbringen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Prüfungsschema Tatbestand § 29 IV BtMG

objektiver Tatbestand

Tatobjekt:

- Betäubungsmittel (Analgen I-III zum BtMG) → § 1 I BtMG

Tathandlung (Verbreitung wird Vorschub geleistet durch...):

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Handeltreibern, Anbau, Herstellung, Erwerb usw. → § 29 I 1 Nr. 1 | <ul style="list-style-type: none">• unmittelbare Verbrauchsüberlassung → § 29 I 1 Nr. 6 lit. b |
|--|--|

☞ auch:
§ 29 I 1 Nr. 2, 5, 10, 11
☞ nicht:
§ 29 I Nr. 3

subjektiver Tatbestand

Fahrlässigkeit

- Pflichtwidrigkeit
- Vorhersehbarkeit
- Unmittelbarkeitszusammenhang

Allg. Prüfschema bei BtM-Delikten

- Obj. Tatbestand
 - Sachliche Anwendung gem. §§ 1 I i. V. m. § 2 I BtMG
 - Tathandlung
 - Keine erforderliche Erlaubnis gem. § 3 I BtMG
(Ausnahme bei Fahrlässigkeit nicht zu prüfen)
- Subj. Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Aufbau unterschiedlich)
- Qualifikation vgl. u. a. §§ 29a f. BtMG (obj. + subj.)
- RW/Schuldhaftigkeit
- Strafzumessungsregeln vgl. § 29 III BtMG

Qualifikationen Übersicht

Die Qualifikationen stellen alle Verbrechenstatbestände:

- § 29a BtMG
- § 30 BtMG
- § 30a BtMG

Folge:

- FS 1 bis 15 Jahren
- Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten gem. §§ 153, 153a StPO ausgeschlossen
- Versuch ist strafbar gem. § 23 I StGB
- Beschuldigten ist einem Pflichtverteidiger beizuordnen gem. § 140 I Nr. 2 StPO
- Bereits die Verabredung zu solchen Taten strafbar gem. § 30 II StGB

§ 29a BtMG

- Täter muss über 21 Jahre sein
- „Opfer“ ist unter 18 Jahre
- Abgeben oder Verabreichen oder zum Verbrauch überlassen
 - Irrelevant ob er eine normale oder eine nicht geringe Menge erhält
 - (P) wenn Täter die Menge an einem Boten (volljährig) übergibt und dieser es an Minderjährige überreicht (BGH, 28.03.2019, Az. 4 StR 45/19)
 - » **Aber** Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch an Minderjährige (+) wenn Täter Kenntnis über Minderjährigkeit hat

– *Handelt der Täter gewerbsmäßig; Beachte das erhöhte Strafmaß von § 30 I Nr. 2 BtMG*

→ Nr. 1



← ■ Nicht geringe Menge (siehe nachfolgende Folien)

Nr. 2 ← ■ Handeltreiben, herstellen, abgeben oder besitzen (Erwerb wird in Besitz hineingelesen)

Nicht geringe Menge

- Relevanz für das Strafmaß
 - § 29a I Nr. 2 (Handel treiben, herstellen, abgeben, besitzen)
 - § 30 I Nr. 4 (einführen)
 - § 30a I + Bande (anbauen, herstellen, Handel treiben, ein- und ausführen)
 - § 30a II Nr. 2 + Waffe (Handel treiben, einführen, ausführen, sich verschaffen)

Nicht geringe Menge

- Besondere Gefährlichkeit
- **Bestimmung nach der Wirkstoffmenge**
 - Nicht nach dem Gewicht des Gemisches
- Berechnung
 - Vielfaches der zum Erreichen eines Rauschzustandes erforderlichen Wirkstoffmenge
 - Produkt der üblichen Konsumeinheit und einer an der Gefährlichkeit orientierten Maßzahl
- Nicht geringe Menge (+) wenn ein Teil zum Handeltreiben und die andere Hälfte zum Eigenkonsum dient (BGH, NStZ 2019, 95 f.)
- Vorsatz
 - Vorstellung des Täters von dem Wirkstoffgehalt ist erforderlich

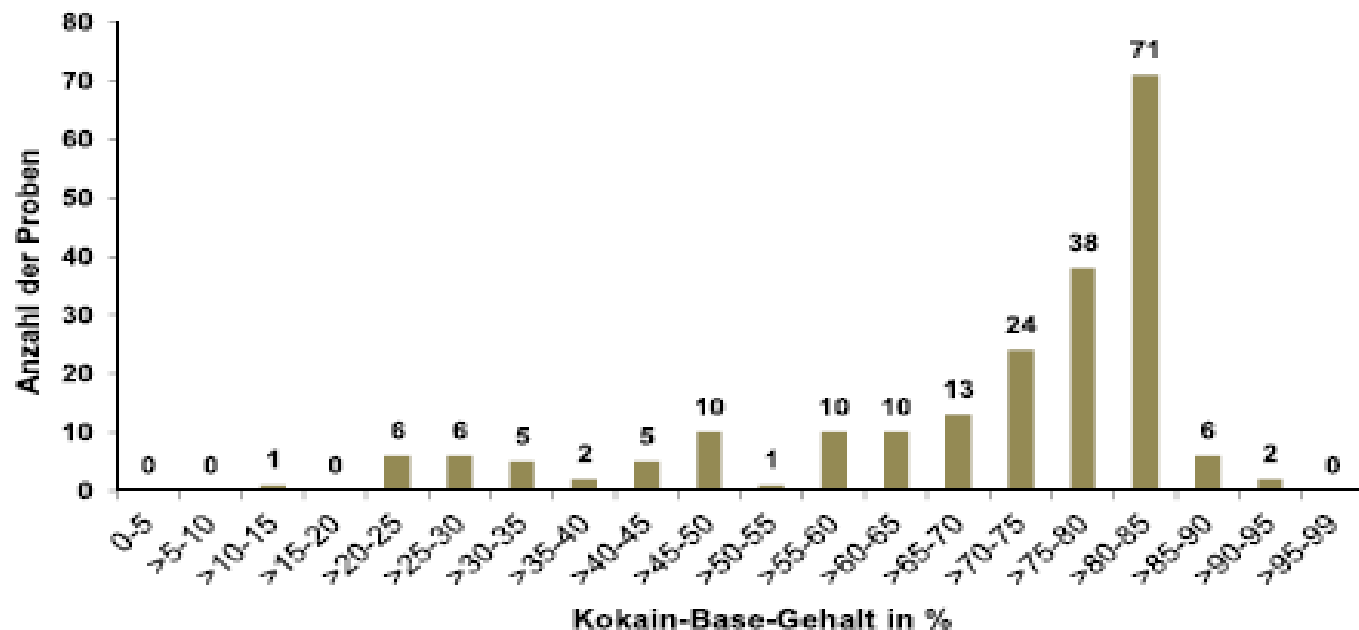
Kokain

Median 2010 von 99 Proben:	35,3 %
Median 2011 von 70 Proben:	35,0 %
Median 2012 von 150 Proben:	63,0 %
Median 2013 von 155 Proben:	48,1 %
Median 2014 von 138 Proben:	65,2 %
Median 2015 von 94 Proben:	54,8 %
Median 2016 von 195 Proben:	72,0 %
Median 2017 von 210 Proben:	77,7 %

6g Kokain enthalten z. B.
33% reinen Wirkstoff = 1,98 g
reiner Wirkstoff

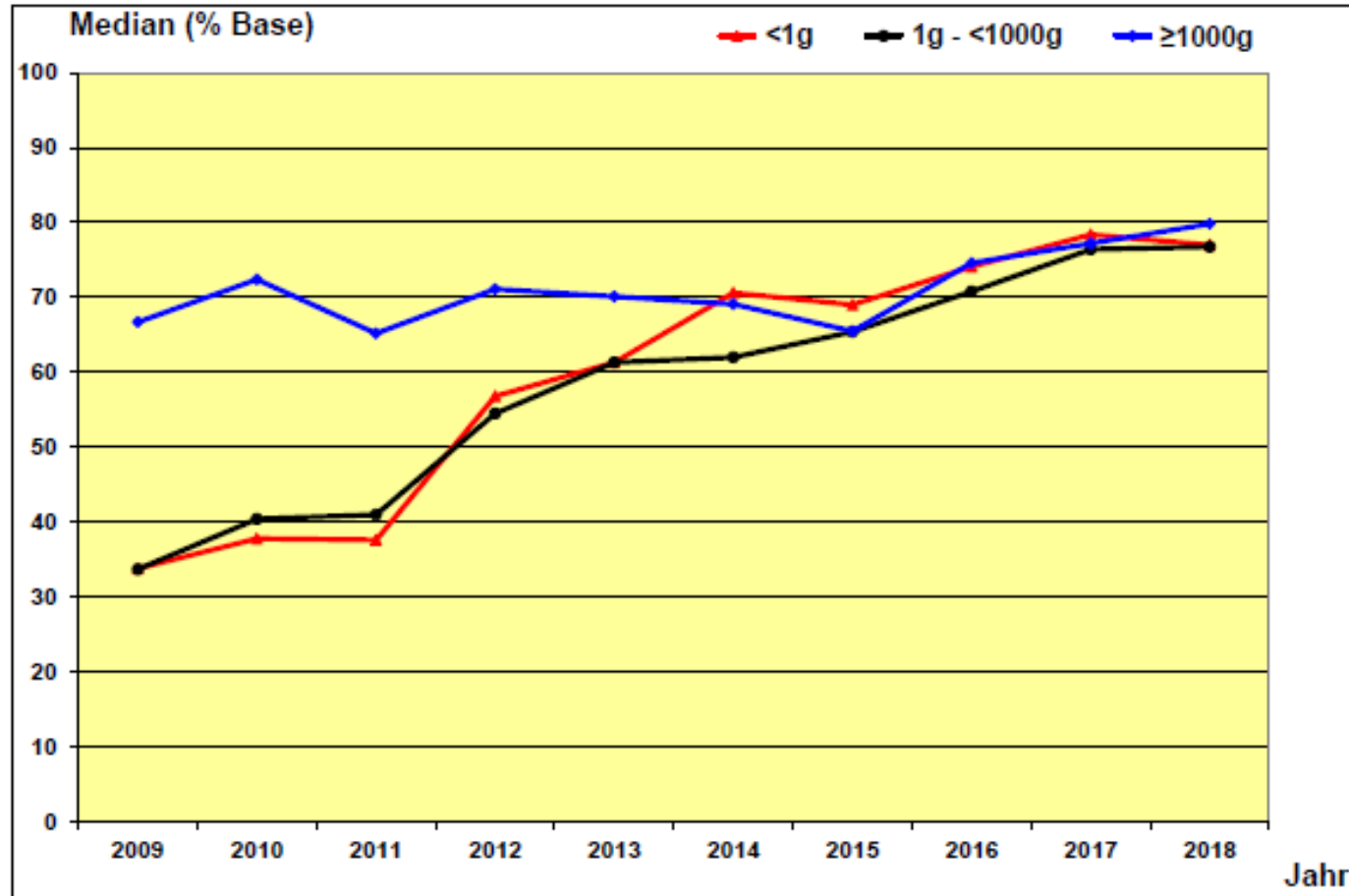
Wirkstoffgehalte 2017 für Kokain

Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei Kokain 2017
von insgesamt 210 Proben



Bundesweite Betrachtung

Abb. 3: Kokainzubereitungen (Wirkstoffgehalt)



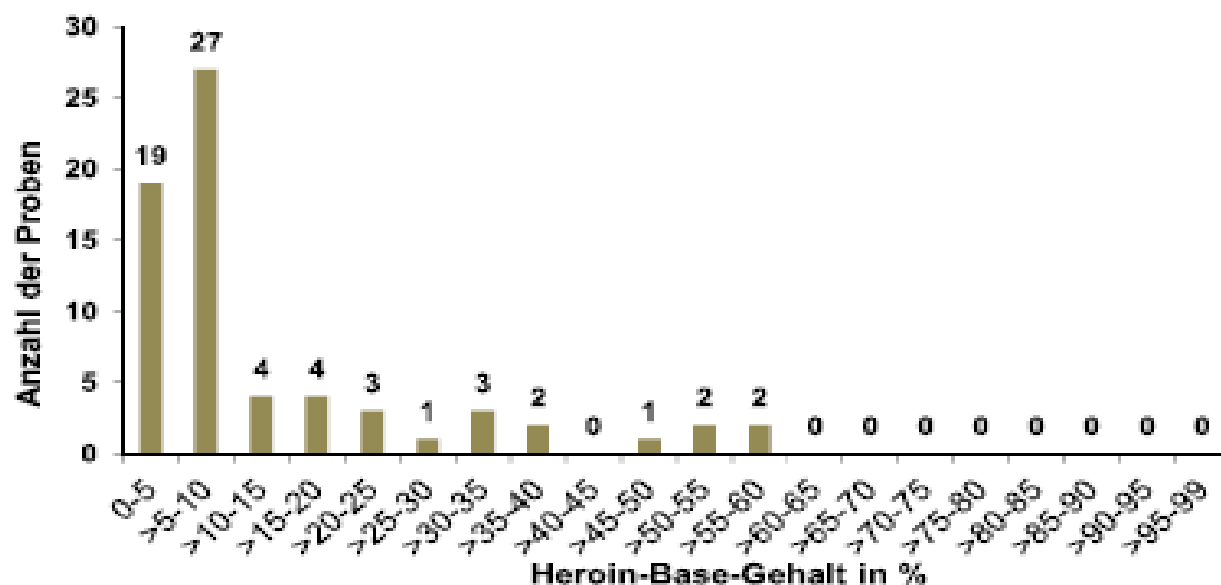
Großhandelsebene

Heroin

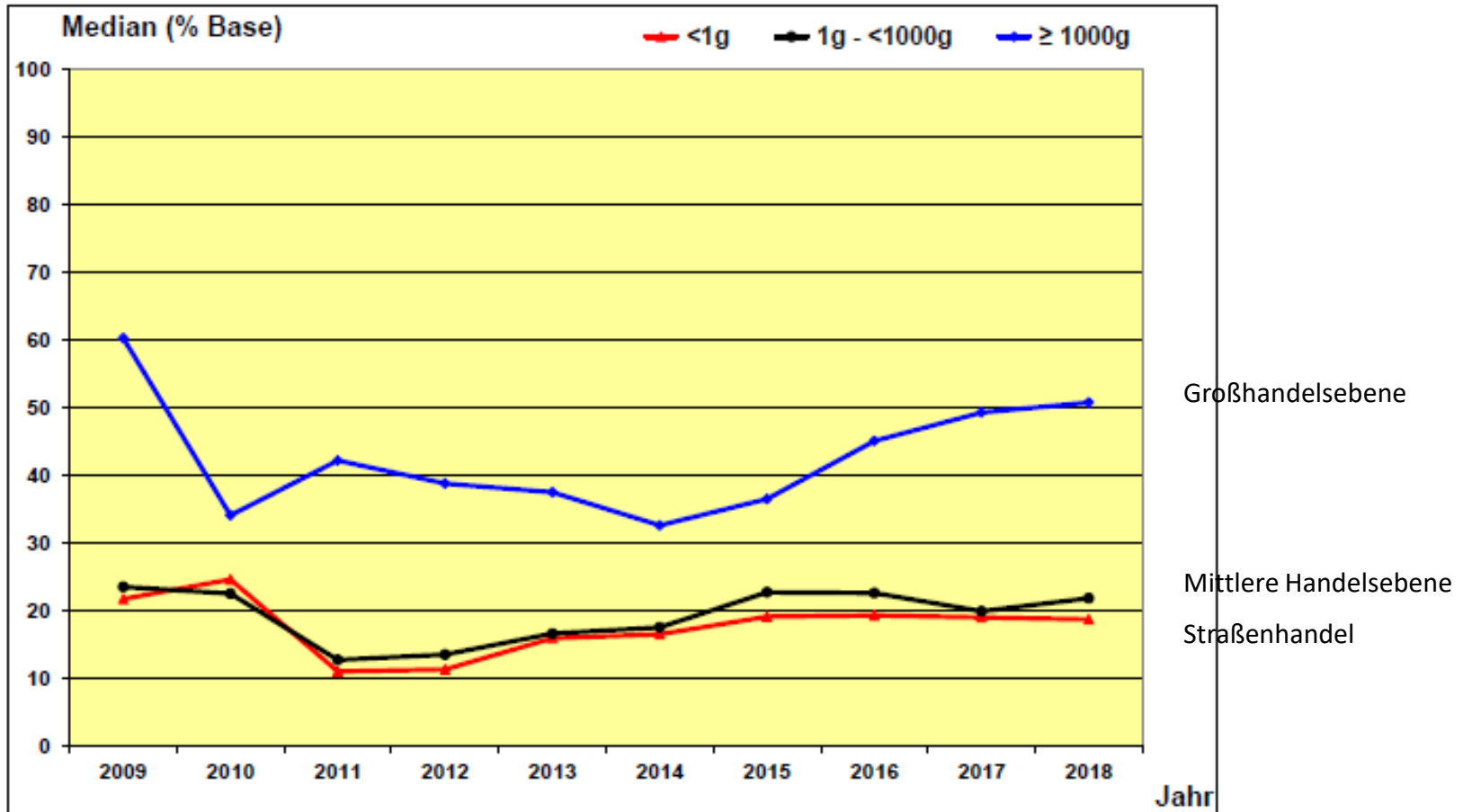
Median 2010 von 200 Proben:	6,0 %
Median 2011 von 95 Proben:	4,2 %
Median 2012 von 110 Proben:	4,9 %
Median 2013 von 110 Proben:	4,7 %
Median 2014 von 144 Proben:	5,0 %
Median 2015 von 127 Proben:	8,1 %
Median 2016 von 136 Proben:	7,0 %
Median 2017 von 68 Proben:	6,7 %

Wirkstoffgehalte 2017 für Heroin

**Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei
Heroin 2017 von insgesamt 68 Proben**



Bundesweite Betrachtung



Amphetamin

Median 2010 von 33 Proben:	7,2 %
Median 2011 von 50 Proben:	7,8 %
Median 2012 von 58 Proben:	7,5 %
Median 2013 von 115 Proben:	8,4 %
Median 2014 von 135 Proben:	24,1 %
Median 2015 von 135 Proben:	10,7 %
Median 2016 von 193 Proben:	16,1 %
Median 2017 von 182 Proben:	11,8 %



Wirkstoffgehalte 2017 für Amphetamin

Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei Amphetamin
2017 von insgesamt 182 Proben

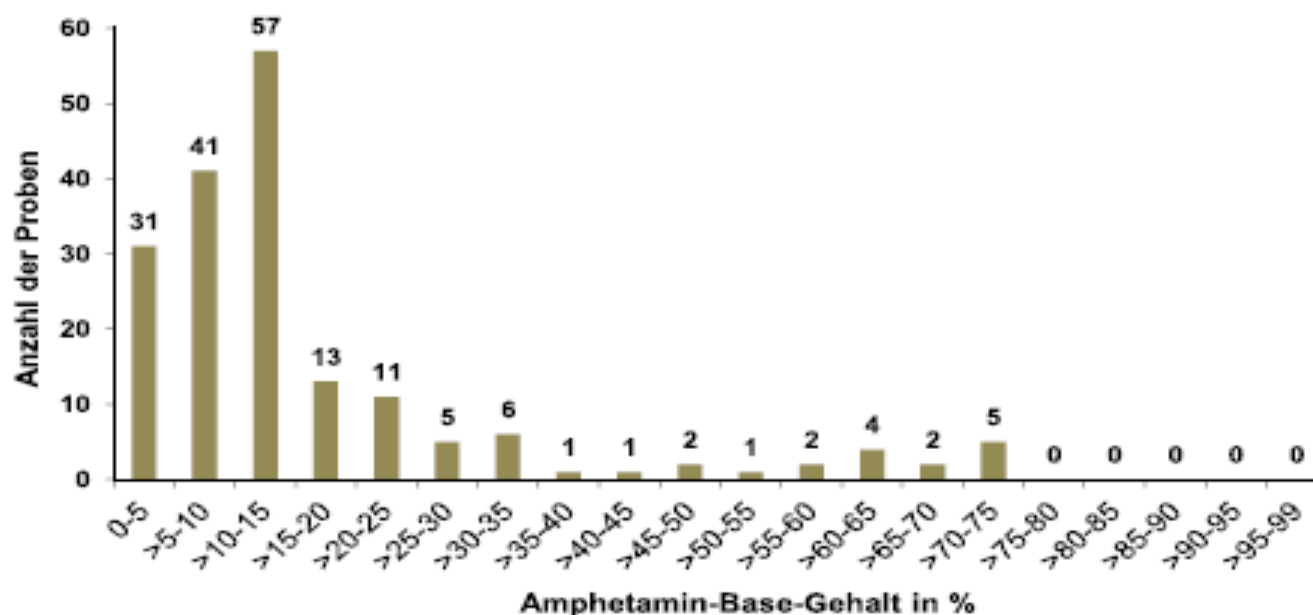
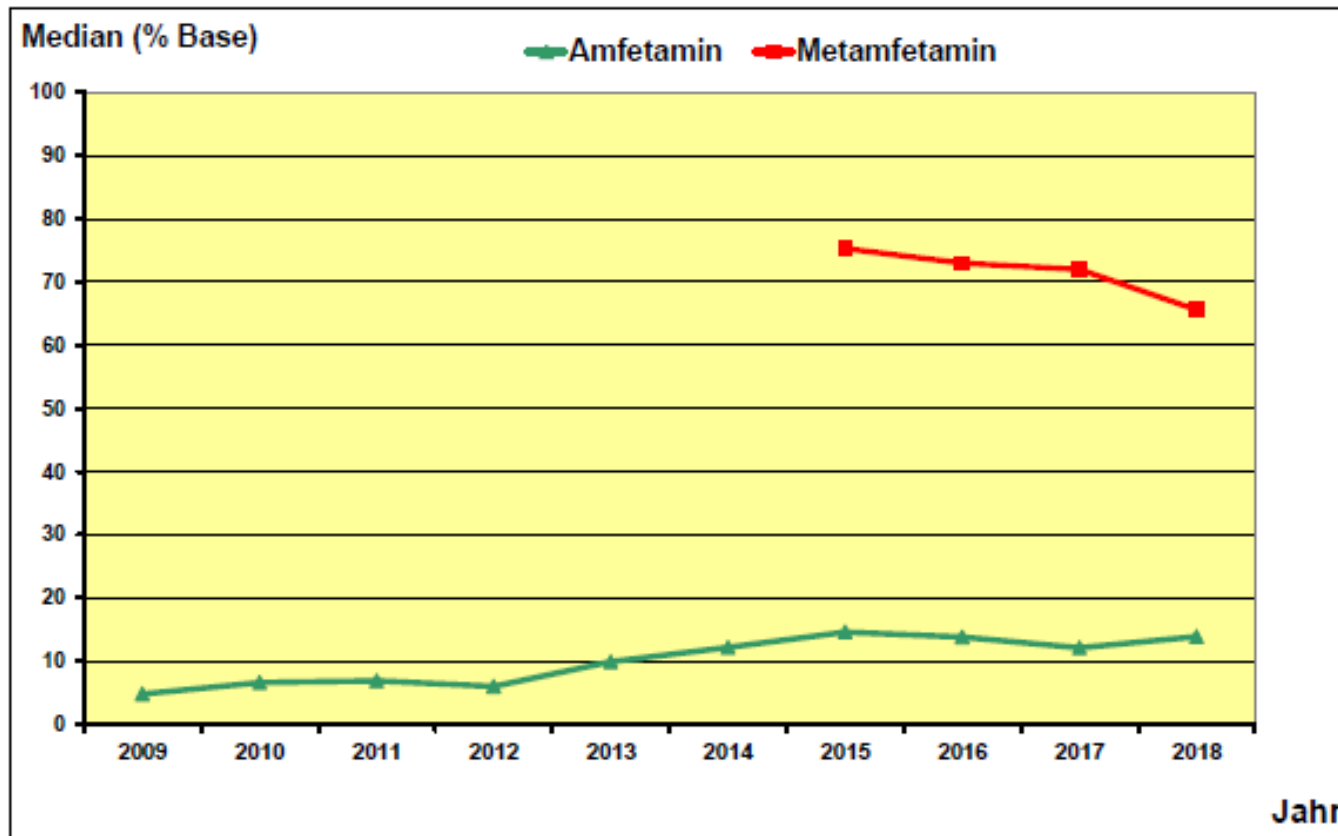


Abb. 4: Amphetamin- und Methamphetaminzubereitungen (Wirkstoffgehalt)



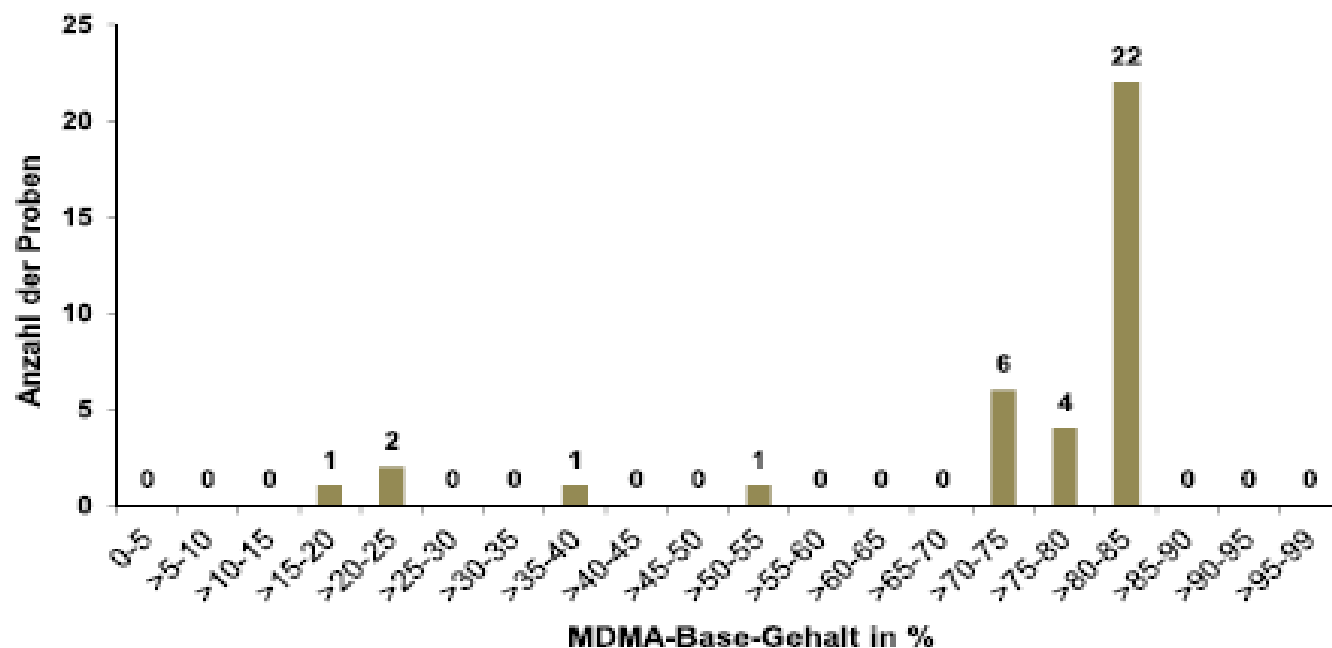
Streckmittel bei Amphetamin sind: Coffein, Kreatin, Lactose
Streckmittel bei Metamphetamin sind: Piracetam, Coffein

MDMA, kristallin/pulverig (Hauptwirkstoff von Ecstasy-Tabletten)

Median 2012 von 7 Proben:	81,2 %
Median 2013 von 11 Proben:	76,6 %
Median 2014 von 43 Proben:	77,7 %
Median 2015 von 37 Proben:	80,9 %
Median 2016 von 48 Proben:	77,1 %
Median 2017 von 37 Proben:	81,0 %

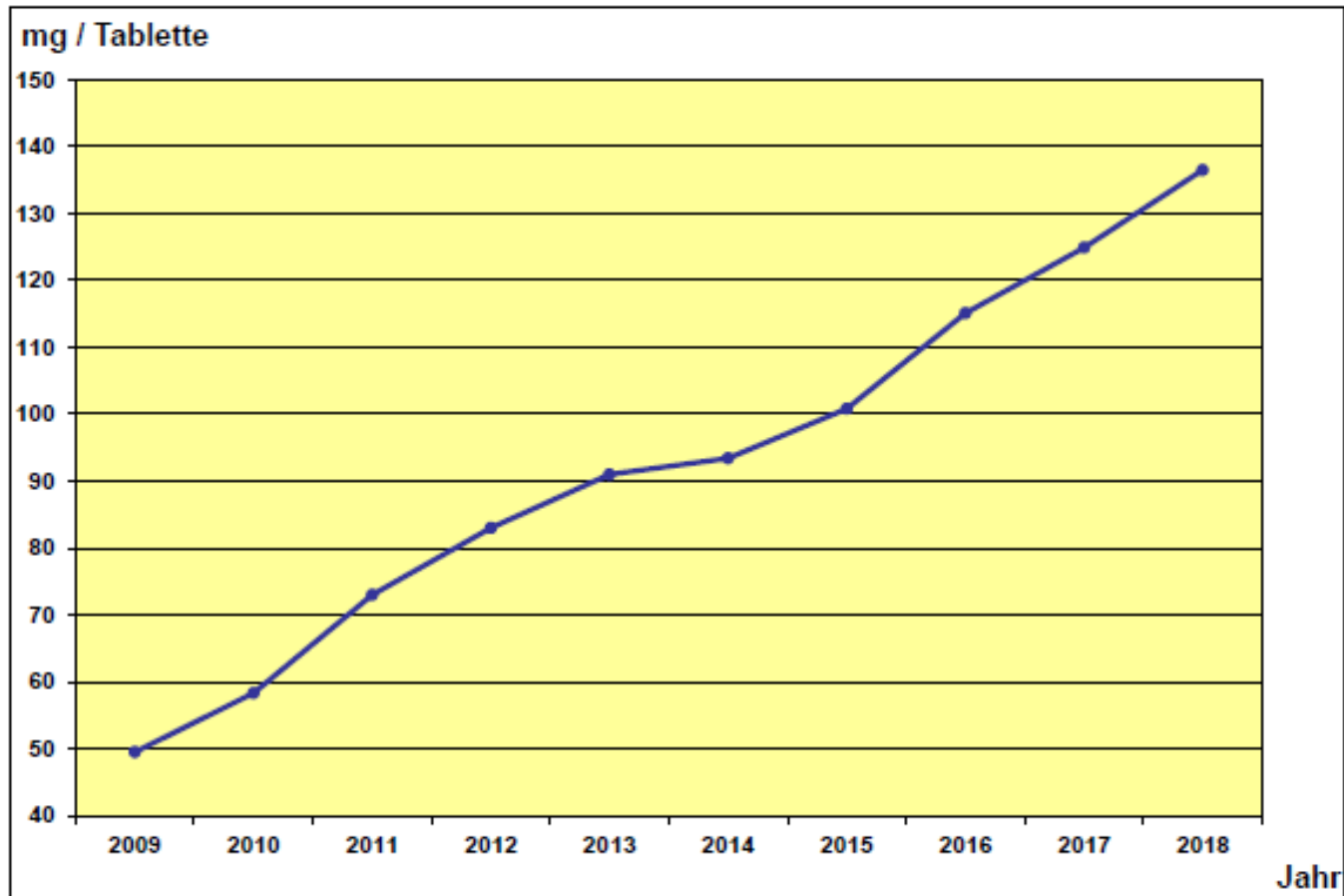
Wirkstoffgehalte 2017 für MDMA (kristallin/pulverig)

**Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei MDMA
(kristallin/pulverig) 2017 von insgesamt 37 Proben**



Bundesweite Betrachtung pro Tablette

Abb. 5 Tabletten mit MDMA (Wirkstoffgehalt)

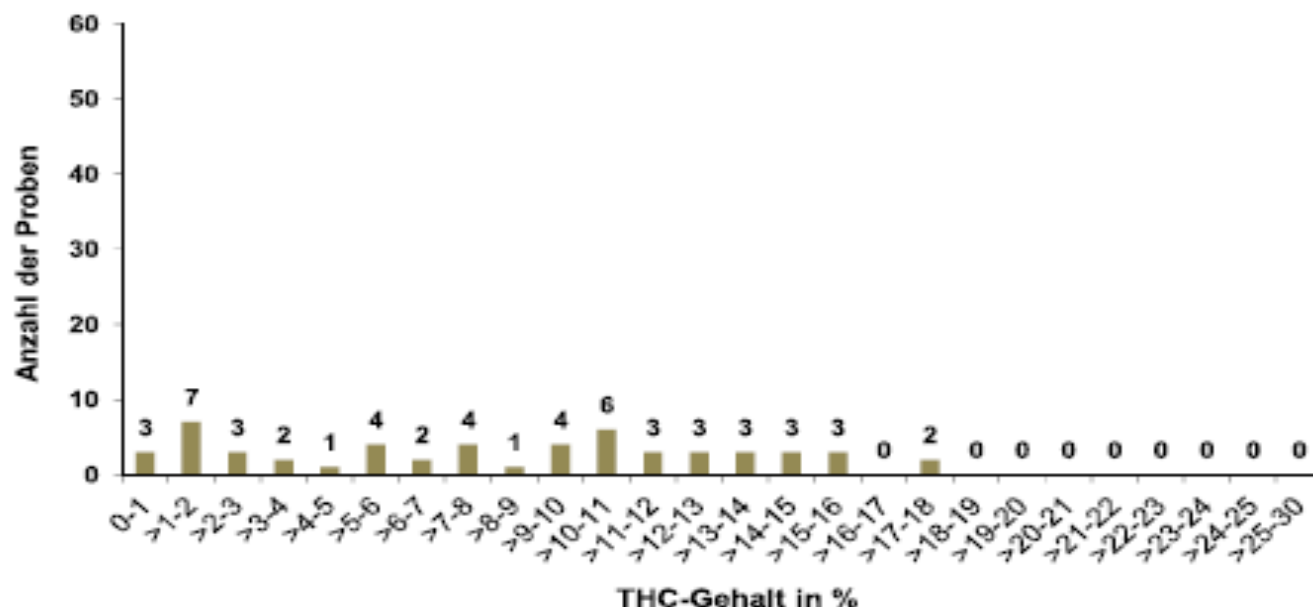


Haschisch

Median 2010 von	55 Proben:	5,0 %
Median 2011 von	53 Proben:	6,2 %
Median 2012 von	72 Proben:	6,4 %
Median 2013 von	159 Proben:	5,5 %
Median 2014 von	40 Proben:	4,8 %
Median 2015 von	44 Proben:	7,3 %
Median 2016 von	60 Proben:	6,6 %
Median 2017 von	54 Proben:	9,0 %

Wirkstoffgehalte 2017 für Haschisch

**Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei Haschisch 2017
von insgesamt 54 Proben**

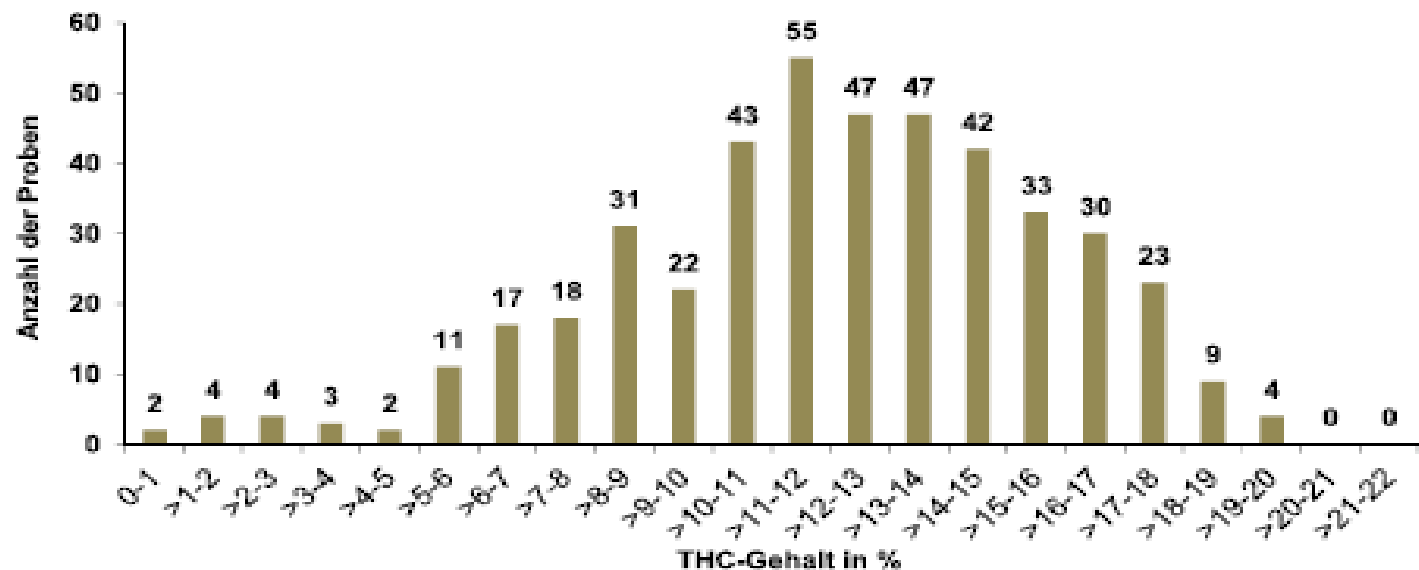


Marihuana (Cannabisblüten)

Median 2010 von 289 Proben:	10,8 %
Median 2011 von 198 Proben:	9,9 %
Median 2012 von 118 Proben:	10,6 %
Median 2013 von 248 Proben:	11,7 %
Median 2014 von 316 Proben:	12,1 %
Median 2015 von 449 Proben:	12,1 %
Median 2016 von 516 Proben:	11,7 %
Median 2017 von 447 Proben:	12,2 %

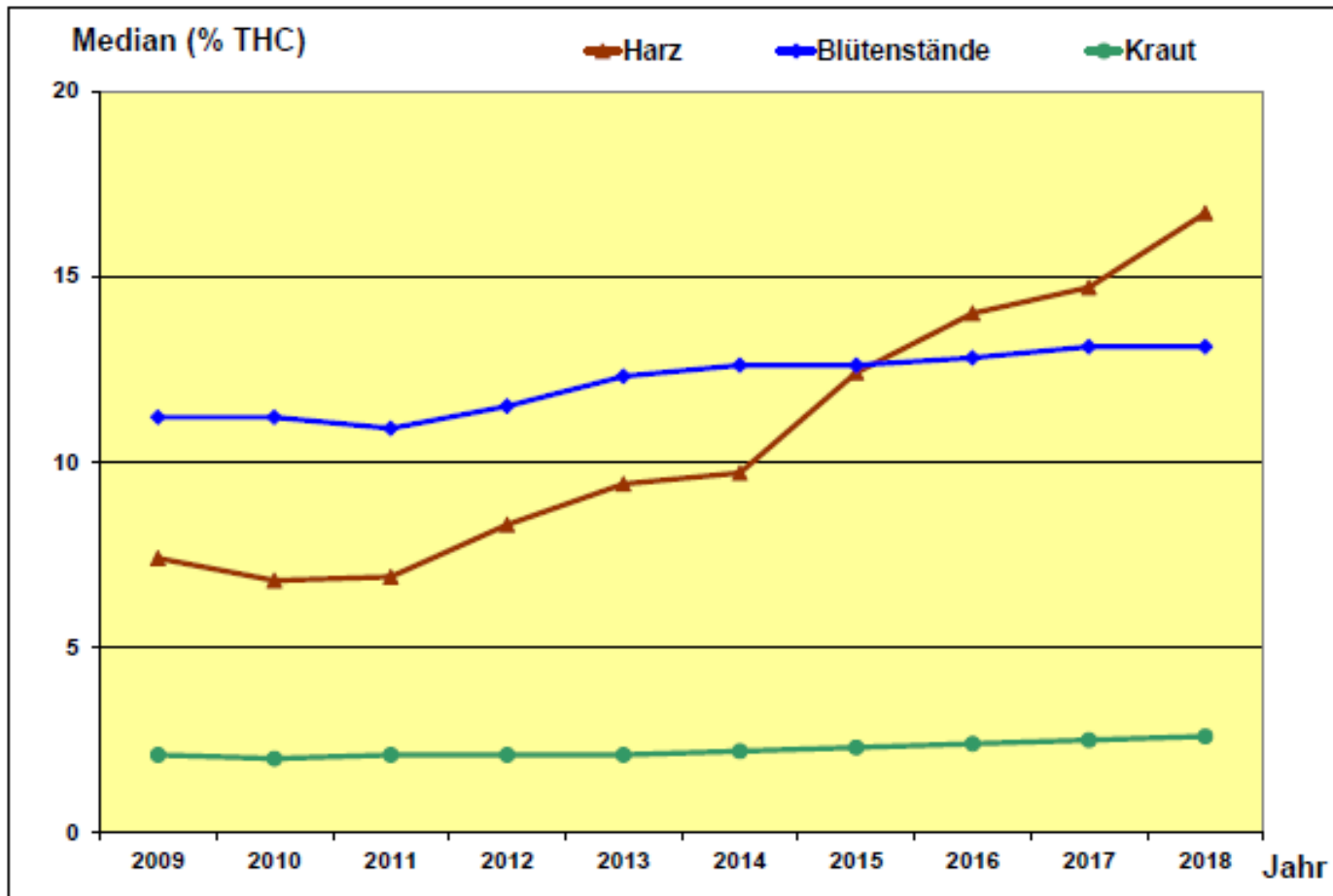
Wirkstoffgehalte 2017 für Cannabisblüten

Häufigkeitsverteilung der Wirkstoffgehalte bei Cannabisblüten 2017
von insgesamt 447 Proben



Bundesweite Entwicklung des Wirkstoffgehaltes THC (BGH Rauschgiftkurier)

Abb. 1: Cannabisprodukte (Wirkstoffgehalt)



Nicht geringe Menge

Betäubungsmittel	Wirkstoffgehalt	Konsumeinheiten (KE)
Haschisch	7,5 g Tetrahydrocannabinol	500 KE (zu 15 mg)
Marihuana	7,5 g Tetrahydrocannabinol	500 KE (zu 15 mg)
Kokain	5 g Kokainhydrochlorid	150 KE (zu 33 mg)
Heroin	1,5 g Heroinhydrochlorid	30 KE (zu 50 mg)
Morphin	4,5 g Morphinhydrochlorid	45 KE (zu 100 mg)
Opium	6 g Morphinhydrochlorid	
Codein	15 g Codeinphosphat	
LSD	6 mg Lysergsäurediäthylamid	120 KE (zu 50 µg)
Amphetamin	10 g Amphetaminbase	200 KE (zu 50 mg)
Ecstasy	35 g MDE-Hydrochlorid	250 KE (zu 140 mg)
Methadon	3 g Methadonhydrochlorid	
MDA/MDE/MDMA	Jeweils 30 g MDS-, MDE- bzw. MDMA-base	250 KE (zu 120mg)
Methamphetamin	5 g Methamphetamin- Base	

A schmuggelt 100g Haschisch mit einem THC-Gehalt von 5 Prozent (5 g THC) und 10 g Heroin mit einem Wirkstoffgehalt von 10 Prozent (= 1 g Heroinhydrochlorid) aus den Niederlanden nach Deutschland, um diese dort gewinnbringend weiterzuverkaufen. Beim Grenzübertritt wird von der Kontrolleinheit Verkehrswege in Bitburg einer Kontrolle unterzogen, wobei die Betäubungsmittel aufgefunden und sichergestellt werden. Strafbarkeit des A?

➤ **(P)** nicht geringe Menge

➤ 5g THC (einfache Menge) = $5\text{g}/5\text{g} = 100\%$

➤ 1g Heroinhydrochlorid (einfache Menge) = $1\text{g}/1\text{g} = 100\%$

➤ $= 100\% + 100\% = 200\%$ (wenn über 100% immer nicht geringe Menge)

§ 30 I Nr. 1 BtMG Bande

- Definition
 - Zusammenschluss von **mindestens drei** Personen erforderlich, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im einzelnen noch ungewisse Straftaten der im Gesetz genannten Art zu begehen (BGH, NStZ 19, 416)
- Hinweis
 - Besondere Gefährlichkeit ggü. Einzeltäter, da sorgfältiger, strukturierter, aufwendiger Tatbegehung planen und vorbereiten
 - Die Begehung unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds ist nicht erforderlich.
 - Bandenmitglied kann auch Teilnehmer sein
 - Handeln als Einzeltäter genügt.

§ 30 BtMG

- Nr. 2 gewerbsmäßiger Handel eines 21jährigen Täters ggü. Minderjährigen
- Nr. 3 BtM Abgabe, Verabreichung oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen und dadurch Tod verursacht (Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikt vgl. § 18 StGB)
- Nr. 4 Einfuhr nicht geringer Mengen

§ 30a BtMG

- I nicht geringe Menge und Bande zuzüglich Tathandlung (Anbau, Herstellung, Handeltreiben, Ein-, oder Ausfuhr)
- II Nr. 1
 - Täter (über 21 Jahre) bestimmt (vgl. § 26 StGB) einen Minderjährigen zum Handeltreiben, Ein- oder Ausfuhr, zu veräußern, abzugeben oder in den Verkehr zu bringen oder zu fördern

§ 30a II Nr. 2 BtMG

- Nicht geringe Menge $\pm$
 - Wobei die Nr. 2 auch vorliegt, wenn im Rahmen des Handeltreibens der Täter bei den mehreren Teilakten der nicht geringen Menge auch eine geringe Menge BtM i. V. m. mit der Schusswaffe vorliegt (BGH v. 08.05.2019, Az. 4 StR 203/19)
- Schusswaffe
 - Geschoss durch Lauf vgl. § 1 II Nr. 1 WaffG
 - Druckaustritt nach vorne
- Sonstige Gegenstände
 - Wenn diese nach ihrer Art und Beschaffenheit geeignet **und** subjektiv zur Verletzung von Personen bestimmt sind.
 - Z. B. Waffe im technischen Sinne
 - Z. B. Schlagringe , Teleskopschlagstock
- Mitsichführen = räumliche Nähe („Griffweite“) erforderlich
 - Für die Beurteilung dessen hat die räumliche Entfernung zwischen dem Aufbewahrungsort der Betäubungsmittel und dem der Waffe bzw. des Gegenstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Handeltreibens lediglich indizielle Bedeutung (BGH, Urteil vom 12.01.2017 (1 StR 394/16); BGH, Beschl. v. 23.10.18 Az 1 StR 355/18; BGH, NStZ 19, 418)
 - (-) wenn Waffen in einem separaten Raum **und** in einem separaten Behälter

Sonstige Gegenstände

- BGH zu „sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen **geeignet und bestimmt** sind“ (BGH 1 StR 59/10: NStZ 2011, 98; StV 2010, 685; BGH, NStZ 19, 420)
 - Bei einem Messer muss hierfür eine **subjektive Zweckbestimmung** durch denjenigen festgestellt werden, der den Gegenstand gewahrsam an dem Gegenstand hat. Diese Zweckbestimmung, die von dem Bewusstsein, den Gegenstand gebrauchsbereit mit sich zu führen, zu unterscheiden ist, braucht nicht im Hinblick auf die konkret beabsichtigte Straftat getroffen worden zu sein, da § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG insoweit keine Verwendungsabsicht erfordert; es reicht aus, wenn die genannte Zweckbestimmung zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Tatbegehung erfolgt ist (st. Rspr.).
 - Vielfach ergibt sich diese Zweckbestimmung ohne weiteres aus den äußeren Umständen; hierzu können etwa die Beschaffenheit des Gegenstandes ebenso zählen, wie seine sonstigen Verwendungsmöglichkeiten oder Ort und Art seiner Aufbewahrung.
 - Bei technischen Waffen wird die Zweckbestimmung **generell** angenommen (BGH, NStZ 19, 420)
 - Kommt dagegen bei einem gängigen Gebrauchsgegenstand nach den Umständen des Falles die Möglichkeit in Betracht, dass ihn der Täter aus sonstigen Gründen mit sich führte, so ist die Annahme, er habe ihn zur Verletzung von Menschen bestimmt, **konkret** zu begründen; der Hinweis, dass dieser Gegenstand nach seiner objektiven Beschaffenheit zur Verletzung von Menschen geeignet sei, genügt dann nicht (st. Rspr.).
 - z. B. Baseballschläger grundsätzlich ein Sportgerät aber durch die Nähe zum BtM (+) (BGH, 07.05.19, Az. 1 StR 80/19)
 - „Je stärker der in dem Gegenstand hervorgetretene Waffencharakter ist, umso geringer sind die Darlegungsanforderungen an das Gericht diesbezüglich“ (Kotz/Rahlf/Oğlakcioğlu, Praxis des Betäubungsmittelstrafrechts, 2012, Kapitel 3 Rn. 403)

Übungsklausur

Mario wurde verhaftet, als er gerade dabei war, Heroin mit Ascorbinsäure sowie weiteren Streckmitteln zu vermischen und die gestreckten Drogen in Tütchen zu je 2 g zu verpacken. Dabei befand sich ein Klappmesser in seiner Hosentasche. Zu diesem Messer äußerte er sich dahingehend, er benötige dieses, da ihm infolge des Eigenkonsums die Zähne verfault und ausgefallen seien. Das Messer diene dazu, feste Nahrung portionieren zu können. Es konnten über 100 Tütchen sichergestellt werden.

Übungsklausur – Lösung

Zu prüfen ist § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG. Zunächst müsste es dazu um unter § 1 BtMG samt dessen Anlagen I-III fallende Betäubungsmittel gehen. Heroin ist laut Anlage I nicht verkehrsfähig.

Naheliegende Tathandlung ist zunächst das Herstellen, welches in § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG legaldefiniert ist. Das Verschneiden fällt hier nach einhelliger Meinung unter den Begriff des Zubereitens. Allerdings ist Herstellen für die oben genannte Qualifikation *nicht einschlägig*.

Wie sich an den äußeren Umständen, nämlich dem Verpacken in Tütchen zu je einer Konsumeinheit zeigt, stellt das Strecken des Heroins nur einen Zwischenschritt für spätere Geschäfte dar (Handeltreiben). Somit wird dieses bzw. werden die zugrunde liegenden Einzelakte durch das anschließende Vorhaben der Veräußerung miteinander verklammert. Das Handeltreiben seinerseits fasst die ständige Rechtsprechung als Unternehmensdelikt auf; infolgedessen bedarf es nicht unbedingt schon eines Absatzgeschäftes. Schon der Erwerb der Ware mit dem festen Entschluss, diese gewinnbringend zu veräußern ist daher als ein unmittelbares Ansetzen aufzufassen und damit als (entsprechend § 11 Nr. 6 StGB) vorverlagerte Vollendung.

Übungsklausur – Lösung

Weiter muss sich der unternommene Handel auf eine nicht geringe Menge beziehen. Bei Heroin beginnt diese üblicherweise bei 30 Konsumeinheiten mit starker Wirkstoffkonzentration. Da hier 100 Tütchen und damit mehr als die dreifache Menge gefunden wurden, dürfte auch bei vergleichsweise geringerer Konzentration die betreffende Schwelle überschritten sein.

Eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift setzt schließlich voraus, dass der Täter bei der Tat entweder (was hier eindeutig nicht in Betracht kommt) eine Schusswaffe oder einen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

- Für ein Mitsichführen reicht es zunächst aus, wenn sich die Waffe in derart räumlicher Nähe befindet, dass der Täter sich ihrer jederzeit, also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten, bedienen kann.

Daran bestehen hier keine Zweifel, weil Mario ohne weiteres in seine Hosentasche greifen kann.

- Anders als bei Schusswaffen muss bei einem Messer weiter die objektive Eignung zur Verletzung von Personen gegeben sein.

Dass das in Rede stehende Klappmesser seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet ist, lässt sich ebenso nicht zweifeln.

Übungsklausur – Lösung

- Hinzukommen muss aber schließlich eine subjektive Zweckbestimmung durch denjenigen, der den Gewahrsam an dem Gegenstand hat, hier also Mario. Diese Zweckbestimmung, die von dem Bewusstsein, den Gegenstand gebrauchsbereit mit sich zu führen, zu unterscheiden ist, braucht nicht im Hinblick auf die konkret beabsichtigte Straftat getroffen worden zu sein, da § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG insoweit keine Verwendungsabsicht erfordert; es reicht aus, wenn die genannte Zweckbestimmung zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Tatbegehung erfolgt ist. Vielfach ergibt sich diese Zweckbestimmung ohne weiteres aus den äußeren Umständen; hierzu kann etwa die Beschaffenheit des Gegenstandes ebenso zählen, wie seine sonstigen Verwendungsmöglichkeiten oder Ort und Art seiner Aufbewahrung. Fehlt ein nachvollziehbarer Grund dafür, dass der Täter einen objektiv gefährlichen Gegenstand griffbereit mit sich führt, ohne dass er ihn je zur Verletzung von Menschen bestimmt hätte, bedarf die Annahme einer entsprechenden Zweckbestimmung durch ihn regelmäßig keiner besonderen Begründung. Kommt dagegen bei einem gängigen Gebrauchsgegenstand nach den Umständen des Falles die Möglichkeit in Betracht, dass ihn der Täter aus sonstigen Gründen mit sich führte, so ist die Annahme, er habe ihn zur Verletzung von Menschen bestimmt, konkret zu begründen.

Der Einwand das Messer diene allein als Hilfe zur Zerkleinerung fester Nahrung erscheint bei einem derartigen Taschenmesser nicht abwegig, sofern die Einlassung mit den verfaulten und verlorenen Zähnen stimmt. Eine Strafbarkeit aus § 30a BtMG scheidet dann aus. Übrig bleibt somit nur die Ahndung gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG.

Allg. Prüfschema bei BtM-Delikten

- Obj. Tatbestand
 - Sachliche Anwendung gem. §§ 1 I i. V. m. § 2 I BtMG
 - Tathandlung
 - Keine erforderliche Erlaubnis gem. § 3 I BtMG
- Subj. Tatbestand
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Aufbau unterschiedlich)
- Qualifikation vgl. u. a. §§ 29a f. BtMG (obj. + subj.)
- RW/Schuldhaftigkeit
- **Strafzumessungsregeln vgl. § 29 III BtMG**

Besonders schwerer Fall gem. § 29 III BtMG

- FS von 1 Jahr bis 15 Jahren
- **Gewerbsmäßig** (Nr. 1) handelt, wenn der Täter sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen will
 - Nur der Gelegenheitsverkäufer verwirklicht den Grundtatbestand
 - Dealer hat seinen Fokus das Rauschgift zu veräußern (+)
- **Gefährdung der Gesundheit mehrerer Menschen** (Nr. 2)
 - mindestens zwei Menschen durch die Handlungen des Täters in die konkrete Gefahr (d.h. naheliegende Wahrscheinlichkeit) einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Gesundheit gebracht wurden. Der Täter muss die Gefahr mindestens bedingt vorsätzlich herbeiführen (BGHSt 26, 344).
- **Unbenannter Fall eines Regelbeispiels**
 - Z. B. Die Mutter lässt ihr Rauschgift freizugänglich vor ihren Kindern liegen.

Die geschäftstüchtige Oma

(AG München, Urt. V. 27.03.18, Az. 1120 Ls 364 Js 167016/17)

Die O steht im Verdacht seit über einem Jahr von dem Dealer X Marihuana erworben zu haben. Nach einer Durchsuchung ihrer Wohnung konnten 261 Gramm Marihuana festgestellt werden, wobei O in Ihrer Vernehmung angab, dass 2/3 des Depots Eigenkonsum sei. Der Dealer X hatte vor der Durchsuchung der Wohnung seine Tat gem. § 31 BtMG offengelegt und mitgeteilt, dass die O 50% Gewinn auf Ihre Verkäufe aufgeschlagen habe.

Strafbarkeit der O?

- § 29a I Nr. 2, § 29 III BtMG

Und wenn die Oma an Minderjährige BtM mit Gewinn veräußert?

- § 29a I Nr. 2, § 29 III BtMG nicht § 30 I Nr. 2 BtMG, da die Tathandlung (Handeltreiben) im § 29a I Nr. 1 BtMG nicht gegeben ist.

KONKURRENZEN

Bewertungseinheit

 Durch diese Rechtsfigur werden mehrere natürliche Handlungen tatbestandlich zu einer Tat zusammengefasst, wenn die jeweiligen Einzelhandlungen **dieselbe konkrete Betäubungsmittelmeng**e betreffen. So werden die typischen Einzelakte eines Betäubungsmittelgeschäftes, z. B. der Erwerb, die Einfuhr und die Veräußerung quasi verschmolzen.

Bewertungseinheit

- Bewertungseinheit
 - Eine Menge eines bestimmten Rauschgiftes, das der Täter bereits eigennützig erworben hat.
 - Bereits Erwerb und Besitz dieser Menge stellen ein Handeltreiben mit eben dieser Menge dar.

*„Handeltreiben mit Betäubungsmitteln i. S. v. § 29a I Nr. 2 BtMG ist jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit, wobei verschiedene Betätigungen [Handlungen], die auf die Förderung **ein und desselben Güterumsatzes abzielen, eine tatbestandliche Bewertungseinheit bilden. Soweit sie dieselbe Rauschgiftmenge betreffen, sind mehrere Akte [Handlungen] des Betäubungsmittelumsatzes zu einer einheitlichen Tat des Handeltreibens verbunden. Die vorgenannten Grundsätze zur tatbestandlichen Bewertungseinheit gelten nicht nur bei einer zum Zwecke der Weiterveräußerung erworbenen Menge, sondern auch bei einer zur Veräußerung bestimmten einheitlichen Erntemenge.“** (BGH, Beschl. v. 04.10.2018, Az. 3 StR 155/18; Beschl. V. 5.6.19, Az. 2 StR 287/18)*
- Rechtsfolge:
 - alle Handlungen, die sich auf den Umsatz dieser Gesamtmenge Rauschgift beziehen, sind als eine Handlung anzusehen. (BGH v. 02.11.1988; 2 StR 571/88)
 - „Silotheorie“ wird abgelehnt (Schmidt, NJW 13, 2865 (1869); BGH. Beschl. V. 5.6.19, Az. 2 StR 287/18))

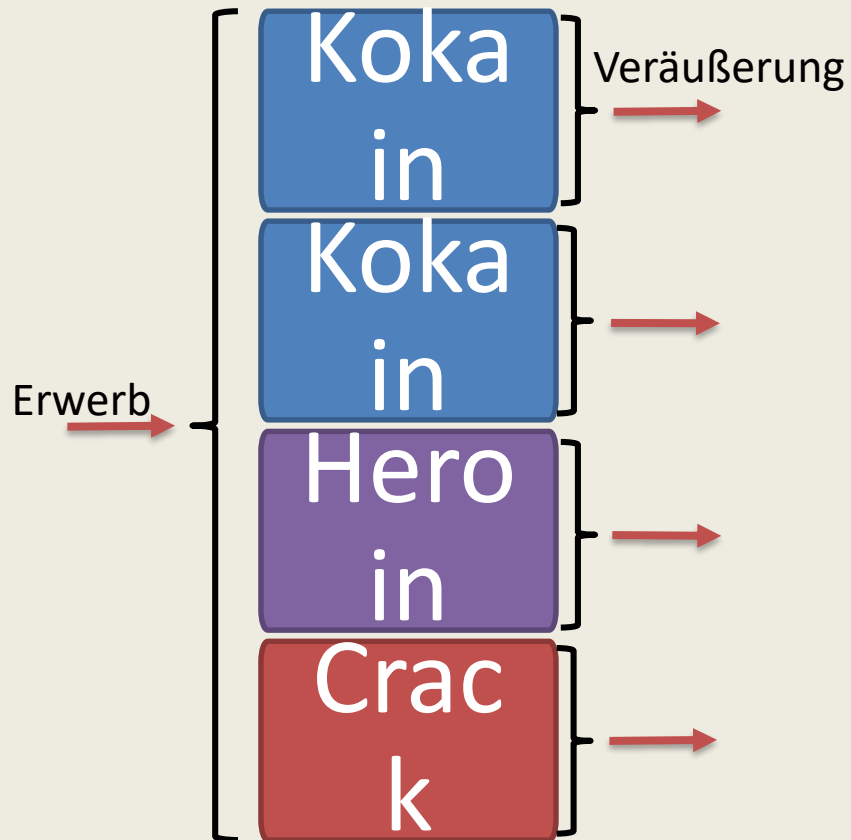
BtM-Silo

(nicht mehr möglich)

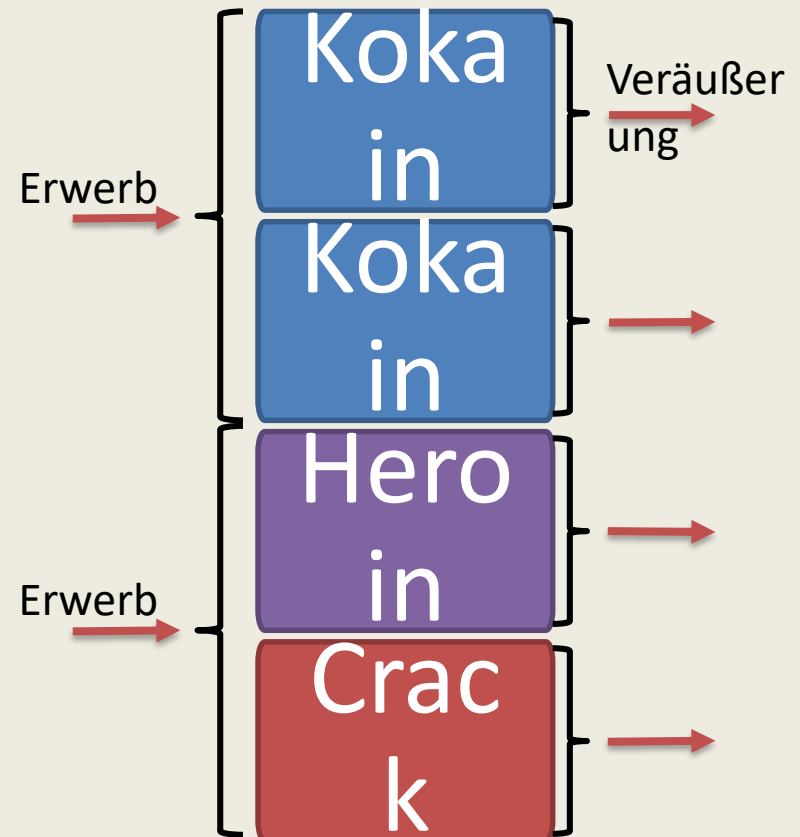
-  Eine Bewertungseinheit scheidet aus, *wenn ein Betäubungsmittelvorrat nach und nach wieder aufgefüllt wird, also eine neue Menge zu einem älteren Verkaufsvorrat hinzugefügt wird*; der bloße Besitz des Restes aus dem Ursprungsvorrat kann hier nicht zur Verklammerung der selbständigen Taten des Handeltreibens führen.
-  Eine Bewertungseinheit ist auch zu verneinen, wenn der Täter an verschiedenen Tagen unterschiedliche Betäubungsmittel jeweils zum Zwecke des Absatzes kauft und später gemeinsam lagert. Auch hier vermag der gleichzeitige Besitz der Betäubungsmittel die beiden Taten nicht zu verklammern.

Bewertungseinheit

ist gegeben: 1 Tat



ist nicht gegeben: 2 Taten



A wird wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer geringen Geldstrafe verurteilt, weil er am 1.7.2014 dem B 5g Haschisch gewinnbringend verkauft hat. Nach der rechtskräftigen Verurteilung stellt sich heraus, dass die am 1.7.2014 verkaufte Kleinmenge aus einer Gesamtmenge von 500g Haschisch stammte, die A am 30.6.2014 zum Zwecke des gewinnbringenden Absatzes bezogen hat. (Patzak/Bohnen, Rn.148)

Kann A erneut bestraft werden?

§ 29 VI BtMG

BETÄUBUNGSMITTELIMITATE („LINKFÄLLE“)

Begriff

- Betäubungsmittelimitate
 - Sind keine Betäubungsmittel
 - Werden aber dem Endverbraucher gegenüber als solche ausgegeben
 - Strafbar gem. § 29 VI BtMG
- Tathandlungen
 - Handel treiben
 - Abgeben
 - Veräußern
- Strafzumessungsregeln § 29 III BtMG nicht möglich, da nur Verweis nach § 29 I 1 BtMG

Prüfungsschema

Tatbestandsmäßigkeit

– Obj. TB

- Kein BtM i. S. v. § 1 I BtMG i. V. m. Anlage I- III
- Imitate
 - „Stoffe die nicht Betäubungsmittel sind aber als solche ausgegeben werden.“
- Ausgeben (ausdrücklich oder konkludent)
- Tathandlung: Handel treiben, Abgeben oder Veräußern

– Subj. TB

RW/Schuld

A verkauft dem im Drogenbereich noch unerfahrenen B 10 g getrocknete Gartenkräuter, die er als hochwertiges Marihuana anpreist. Strafbarkeit aller Beteiligten ?

- Gem. § 29 VI BtMG des Handeltreibens mit Betäubungsmittellimitaten bei A
- Betrug gem. § 263 StGB des A ggü. B
- Untauglicher Versuch des Erwerbs von Betäubungsmitteln des B gem. § 29 I 1 Nr. 1, II BtMG, §§ 22, 23 StGB

§§ 29 V, 31, 31a

ABSEHEN VON STRAFE

Normen im Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
 - § 31a I (Einstellung durch Sta)
- Zwischenverfahren
 - §§ 29 V, 31a II (Einstellung durch Gericht)
- Hauptverfahren
 - §§ 29 V, 31 (Gericht), 31a II (Einstellung durch Gericht)

Ermittlungsverfahren

Einstellung nach § 31a I

- Geringe Menge
 - 6 g (brutto) Cannabisprodukte
 - Andere Betäubungsmittel nur in Ausnahmefällen, Einzelfallentscheidung der StA
- Zum Eigenkonsum
 - Keine Anhaltspunkte für Handel treiben
- Geringe Schuld
 - Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen
 - Bei nicht abhängigen Tätern nur im ersten oder zweiten Fall anzunehmen, später abhängig von den Umständen
 - Größerer Tatzwischenraum
 - Verfassungsrechtliches Übermaßverbot

Ermittlungsverfahren

- Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung
 - Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört ist und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit
 - Drogen in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat,
 - Drogen in der Öffentlichkeit ostentativ, vor besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Kindern oder Jugendlichen) sowie vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen genutzt oder aufgesucht werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätzen, Schulen, Jugendheimen, Jugendwohnungen oder Bahnhöfen) erworben oder konsumiert werden,
 - die Handlung durch Personen begangen wurde, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des BtMG beauftragt sind,
 - die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder
 - die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.
 - Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Geringe Menge

Cannabis	Haschisch, Marihuana: 6 g (Berlin 15g) Pflanzen: 3 Stück	3 KE
Kokain	1 g	3 KE
Heroin	1 g	3 KE
Amphetamin	2 g	3 KE
Ecstasy	3 Tabletten	
Quelle: Körner/Patzak/Volkmer: BtMG § 31a Rn. 23 ff		

Zwischenverfahren

Einstellung nach § 29 V

- Geringe Menge
 - S.o.
 - Resultat der Grundsatzentscheidung „Recht auf Rausch“ (gibt es nicht), betrifft Art. 2 I GG aber Kontrolle des Gesetzgebers; Strafaufhebung über § 29 V möglich, um so durch die Hintertür Recht auf Rauch bei geringen Mengen zuzulassen (BVerfGE 90, 145)
- Eigenverbrauch
 - Auch bei gemeinschaftlichem Erwerb

Einstellung nach § 31a II

- Voraussetzungen s.o.
- Zustimmung der StA und des Angeeschuldigten

Hauptverfahren

Einstellung nach § 31 I Nr. 1 (**Aufklärungshilfe**) „Kronzeugenregelung“

Solange noch kein Eröffnungsbeschluss zur Hauptverhandlung vorliegt vgl. § 31 S. 3 BtMG i.V.m. § 46b III StGB (BGH, NJW-Spezial 2019, S. 25)

➤ Wenn Information danach; Berücksichtigung nach § 46 StGB

- Freiwilliges Offenbaren von Wissen
 - Inhalt
 - Tatsachen zu unbekannten Taten und Personen
 - Unbekannte Tatsachen zu bekannten Taten
 - Eigenes Wissen des Täters, keine Vermutungen
- Aufdeckung über den eigenen Tatbeitrag hinaus
 - Aufklärungserfolg
 - Durch die Offenbarung wird die Situation hinsichtlich der Überführung bestimmter Personen verbessert
 - Kein Fahndungserfolg erforderlich
 - „Wesentlicher“ Beitrag
 - Wenn Polizei durch TKÜ die Informationen eh erhalten hätte, sind die Informationen des Beschuldigten nicht wesentlich (BGH, Beschluss v. 7.6.2016, Az. 5 StR 215/15)

Hauptverfahren

Einstellung nach § 31 I Nr. 2 (**Präventionshilfe**)

- Freiwilliges Offenbaren von Wissen
- Gegenüber einer Dienststelle
- Verhinderung einer qualifizieren oder besonders schweren BtM-Straftat